

Kirchenrat

Obergestadeck 15 / Postfach 438, 4410 Liestal
Tel. 061 926 81 81 Fax 061 926 81 89
kirchensekretariat@refbl.ch www.refbl.ch



Nr. 127/2020

Totalrevision Kirchenordnung – 1. Lesung

Bericht und Antrag des Kirchenrates vom 21. September 2020 zu Handen der Synode vom 12. - 14. November 2020

Sehr geehrte Synodale

Am 20. November 2019 hat die Synode ohne Gegenstimme den Entwurf der Totalrevision der Kirchenverfassung beschlossen und diese zuhanden der Abstimmung durch die stimmberechtigten Kirchenglieder verabschiedet. In der Abstimmung der stimmberechtigten Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft wurde die totalrevidierte Kirchenverfassung am 27. September 2020 bei einer Stimmbeteiligung von 34.7% mit einem Ja-Stimmen Anteil von 93.5% angenommen.

Mit diesem Beschluss der Stimmberechtigten wurden die Voraussetzungen geschaffen, als erste Folgearbeiten die Kirchenordnung und die Finanzordnung ebenfalls einer Totalrevision zu unterziehen, wie dies auch in den übergangsrechtlichen Bestimmungen (§20 Absatz 3 Kirchenverfassung) explizit vorgesehen ist. Die geltende Kirchenordnung hat gute Dienste geleistet, sie ist indes nach über einem halben Jahrhundert verständlicherweise nicht mehr in allen Teilen zeitgemäss.

Mit dieser Vorlage legt Ihnen der Kirchenrat den Entwurf einer totalrevidierten Kirchenordnung zur Beschlussfassung in erster Lesung anlässlich der Herbstsynode vom 13./14. November 2020 vor. Die zweite Lesung ist an der ausserordentlichen Synode vom 24. März 2021 vorgesehen. Die Totalrevision der Kirchenordnung basiert auf der Gesetzgebungskompetenz der Synode gemäss §12 Absatz 1 Kirchenverfassung. Sie befasst sich in enger systematischer Anlehnung an den Aufbau der Kirchenverfassung mit denjenigen Regelungsbereichen, welche das Wesen unserer Kirche betreffen. In der Kirchenordnung wird der mit der Kirchenverfassung gegebene Gestaltungsspielraum in zeitgemässer Weise und mit dem Blick nach vorne genutzt.

Nachfolgend werden einzelne Bestimmungen der totalrevidierten Kirchenordnung kommentiert. Der Kirchenrat ist überzeugt, dass mit der Vorlage zu dieser Revision wichtige Impulse gesetzt und günstige Rahmenbedingungen für die Zukunft unserer Kirche geschaffen werden.

1. Kommentar

Die Systematik der totalrevidierten Kirchenordnung lehnt sich im Aufbau eng an die totalrevidierte Kirchenverfassung an. Neben grundsätzlichen Regelungen zu Auftrag, Zusammensetzung und Funktionieren der Landeskirche werden das kirchliche Leben und die Organisation der Kirchgemeinden sowie deren Zusammenarbeit definiert. Es folgen Regelungen zu Aufgaben und Organisation der Kantonalkirche, eine grundlegende Bestimmung zum kirchlichen Haushalt sowie Regelungen zum Rechtsschutz und zur Ausübung der demokratischen Rechte.

Bei der Totalrevision orientierte sich der Kirchenrat an folgenden grundlegenden Zielsetzungen: Die Handlungsempfehlungen der kirchlichen Visitation 2013-2015 sollen in der Vorlage mit Augenmass umgesetzt werden. In materieller Hinsicht galt es zu bedenken, dass unsere Kirche nicht neu erfunden werden muss, sondern Bewährtes zu erhalten ist. Gleichzeitig werden Anpassungen von bestehenden Regelungen vorgenommen, die den Entwicklungen des Kirchenlebens entsprechen und diese fördern können. In formaler Hinsicht ging es darum, in zeitgemässer Sprache möglichst gut verständliche Formulierungen zu wählen, die Terminologie auch in Bezug zur Finanzordnung zu vereinheitlichen und unnötige Verdoppelungen zu vermeiden. Personalrechtliche Bestimmungen sollen in die (später folgende) Personal- und Besoldungsordnung überführt werden.

In diesem Dokument erfolgt unter 2.5.2 eine Auseinandersetzung mit ausgewählten Bestimmungen des Entwurfs zur Kirchenordnung, die Änderungen gegenüber der geltenden Kirchenordnung mit sich bringen und mit denjenigen Bestimmungen, die aufgrund von im Vernehmlassungsverfahren geäusserten Anliegen verändert oder aber aufrecht erhalten werden sollen.

2. Vernehmlassung

2.1 Durchführung und Beteiligte

Die Vernehmlassung war ursprünglich auf drei Monate ausgelegt und wurde am 13. Februar 2020 lanciert. Aufgrund der mit der Covid-19-Pandemie gegebenen besonderen Umstände wurde die Frist zunächst um einen Monat und in einem zweiten Schritt bis zum 30. Juni 2020 erstreckt. In besonders gelagerten Einzelfällen wurde auf Antrag hin eine Nachfrist gewährt.

Die Vernehmlassung wurde auf der Website aufgeschaltet und per Inserat und mit den jeweils beschlossenen Fristverlängerungen auch im kantonalen Amtsblatt publik gemacht. Aufgrund der verdankenswerten Bereitschaft der Teilnehmenden, auch die mit der zusätzlichen Erschwerung verbundene Herausforderung anzunehmen und einer flexiblen Anpassung des Auswertungsprozesses konnte das Zeitfenster für diese Projektetappe eingehalten werden, so dass diese Vorlage der Synode planungsgemäss unterbreitet werden kann.

Speziell zur Vernehmlassung eingeladen waren folgende Organisationen, Institutionen und Verbände:

- Kirchenpflegepräsidien
- Pfarrkonvent
- Diakoniekonvent
- Verband der Religionslehrpersonen ERK BL
- Sigristenverband BL
- Organistenverband BL

Weitere Organisationen und Institutionen:

- Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft
- Christkatholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft
- Christlich-Jüdische Projekte CJP
- Mission 21
- HEKS-Regionalstelle beider Basel
- Theologische Fakultät der Universität Basel
- Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS
- Ev.-Ref. Nachbarkirchen AG, BE-JU-SO, BS, SO
- Stiftung Kirchengut BL
- Verband Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG
- Gemeindefachverband GFV
- Denkmal- und Heimatschutzkommission BL
- Verband Kultur Baselland
- Kantonsgericht BL
- Finanz- und Kirchendirektion BL
- Politische Parteien
- Wirtschaftskammer Baselland
- Handelskammer beider Basel
- Schulratspräsidienkonferenz BL

Das Vernehmlassungsverfahren wurde rege genutzt. Mit konkreten Eingaben haben sich 21 Kirchgemeinden beteiligt. Weitere Eingaben stammen von der Theologischen Fakultät der Universität Basel, der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt, einer politischen Partei und der Stiftung Kirchengut. Zudem haben sich der Pfarrkonvent, der Diakoniekonvent und der Verband der Religionslehrpersonen beteiligt. Weiter haben sechs Einzelpersonen Stellungnahmen eingereicht.

2.2 Grundsätzliche Feststellungen

Zusammenfassend hat das Vernehmlassungsverfahren bzw. haben die eingegangenen Stellungnahmen gezeigt, dass das Vorhaben zur Totalrevision der Kirchenordnung auf breite Akzeptanz zu stossen scheint. Wie bereits im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision der Kirchenverfassung sind sämtliche Beiträge wohlwollend und enthalten mitunter wichtige und gut begründete Aspekte, die zu einer Optimierung des der Vernehmlassung zugrundeliegenden Entwurfs genutzt werden können. Im Rahmen der Auswertung der Vernehmlassung in der Projektorganisation und durch den Kirchenrat wurden Bestimmungen des Entwurfs entweder angepasst, neu eingeführt oder ergänzt. Den Ausführungen in den vorliegenden Erläuterungen (Materialien der Gesetzgebung) kommt eine wichtige Funktion zum Verständnis und zur Interpretation der Ordnungsbestimmungen sowie als wegweisende inhaltliche Vorgaben zur Überarbeitung der darauf aufbauenden Reglementierung zu.

2.3 Anliegen der Vernehmlassungspartner

Die folgenden „Allgemeinen Ausführungen zum Revisionsvorhaben“ seien speziell hervorgehoben:

Seitens der **Kirchgemeinden** wird die total revidierte Kirchenordnung als insgesamt gut gelungen bezeichnet und deren klarer Aufbau und Übersichtlichkeit gelobt. Mit dem im Grundsatz als positiv bezeichneten Wegfall von vielen Details („Nicht regeln, was nicht geregelt sein muss.“) wird indes auch befürchtet, dass eine Verschiebung von Kompetenzen von der Synode zum Kirchenrat verbunden sei. In diesem Zusammenhang wird über „die Fülle an Reglementen“ gestaunt und der Wunsch geäußert, deren Inhalte zu kennen und im Entstehungsprozess direkt mitwirken zu können. In theologischer Hinsicht wird eine gewisse Verflachung festgestellt.

In gewissen Vorgaben der Kirchenordnung wird ein Abbau von Solidarität gegenüber kleineren Kirchgemeinden geortet. Es wird kritisiert, dass die Revisionsvorhaben vorwiegend auf Fusionen und der „quasi Auflösung von kleinen aber gut funktionierenden Kirchgemeinden vornehmlich auf dem Land“ abziele.

Ein Plan, wie die Bevölkerung erreicht werden oder die kirchliche Gemeinschaft gar wachsen könne, wird vermisst. Hingewiesen wird darauf, dass der „Konfliktherd der gemeinsamen Gemeindeleitung“ weitergetragen würde. Vorbehalte werden zudem betreffend die Verschiebung von Bestimmungen in die Personal- und Besoldungsordnung angebracht, welche sich auf arbeitsrechtliche Aspekte beschränken und keine inhaltlichen Elemente aufweisen solle. Eine mögliche Überforderung der Kirchgemeinden wird in der erforderlichen Erstellung einer Kirchgemeindeordnung erblickt.

Mit Ausnahme der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt haben die benachbarten **Kantonalkirchen**, die katholischen Schwesterkirchen und die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz auf eine Teilnahme an der Vernehmlassung verzichtet. Seitens der ERK BS wird die Möglichkeit zur Stellungnahme verdankt, die geplante Revision löst keine Bemerkungen aus.

Die **Theologische Fakultät der Universität Basel** begrüsst den Entwurf der neuen Kirchenordnung, die sich als Ordnung einer religiösen Organisation systematisch hinsichtlich ihrer Organisationsprinzipien weitgehend am Staat (Demokratie, Gewaltenteilung) orientiert. Die Systematik wird als von eindrucksvoller Klarheit und Geschlossenheit bezeichnet, welche darin der bisherigen Version deutlich überlegen sei. Gleichzeitig wird auf Problematiken hingewiesen, die durch diese neue Systematik bedingt sind und unter anderem in folgenden Aspekten ausgemacht werden: So sollte das der Kirchenordnung zugrundeliegende Ordnungsprinzip, das sich an direkt-demokratischen Grundsätzen orientiert und diese auf das kirchliche Umfeld anwendet, explizit offen gelegt werden. Der deutlich zurücktretende theologisch-geistliche Charakter der Kirchenordnung, von dem die bisherige inhaltlich und stilistisch noch stark bestimmt war, sollte an geeigneten Stellen kompensiert werden. Es sollte erkennbar sein und bleiben, dass in der Kirche grundsätzlich ein Geist der Konkordanz und des Vertrauens angestrebt wird. Das öffentlich-zivilgesellschaftlichen Handeln und „Wächteramt“ der Kirche soll verdeutlicht werden. Die Mitverantwortung der Kirche bzw. Kirchgemeinden für wichtige Bereiche wie bspw. die Nachwuchsgewinnung für kirchliche Berufe bleibt ein Augenmerk zu schenken. In diesem Sinn werden verschiedene Hinweise gegeben und Änderungsvorschläge unterbreitet.

Als einzige **politische Partei** äussert sich die EVP Baselland. Sie begrüsst die vorliegende Ausformulierung der Kirchenordnung. Insbesondere erachtet sie die klaren Bekenntnisse zu demokratischen Strukturen und Abläufen, Transparenz, Konkordanz und Prävention vor Grenzüberschreitungen als sehr wichtig. Als besonders wertvoller Beitrag wird das formulierte Selbstverständnis der Kirche, sich über Ihren Mitgliederkreis hinaus aktiv an der Gestaltung und den Aufgaben des Staates zu beteiligen und sozialdiakonischen Dienst leisten zu wollen, positiv hervorgehoben.

Seitens des **Pfarrkonvents** wird eine neue Kirchenordnung begrüsst. Vor diesem Hintergrund werden verschiedene Änderungsvorschläge unterbreitet. Der **Diakoniekonvent** nimmt ebenfalls in grundsätzlich zustimmendem Sinn zu diversen Bestimmungen Stellung. Der **Verband der Religionslehrpersonen** äussert sich zu verschiedenen Aspekten des Revisionsvorhabens und gibt seiner Hoffnung auf gutes Gelingen zum Wohle einer lebendigen, gemeinschaftsbildenden und weltoffenen Landeskirche Ausdruck.

Seitens der **Einzelpersonen** wird unter anderem darauf hingewiesen, dass eine Reduktion des Umfangs kantonalkirchlicher Gremien und Aufgaben nicht vorgesehen sei und hinterfragt, dass der Kirchenrat viele Aufgaben übernehmen und kontrollieren müsse. Es wird bedauert, dass der gemeindeaufbauende und immer noch aktuelle Impuls, der von der Barmer Erklärung von 1934 ausgegangen ist und prägend auf die bisherige Kirchenordnung gewirkt habe, zurückgegangen sei. Zudem wird nach der beabsichtigten Steuerungswirkung durch die in der Kirchenordnung enthaltene Minimalvorgabe zur Besetzung des Pfarrdienstes gefragt. Als erfreulich werden die Anpassungen an die aktuellen Umstände, eindeutigere Formulierungen und die bessere Lesbarkeit bezeichnet.

2.4 Begutachtung durch Professuren des Öffentlichen Rechts

In der Begutachtung durch Prof. Dr. Denise Buser und Prof. Dr. Felix Hafner, welche ihre gutachterliche Meinung bereits im Rahmen der Erarbeitung der Kirchenverfassung geäussert hatten, wurde der Vor-Entwurf der Kirchenordnung einer umfassenden Überprüfung unterzogen. Die beiden Gutachter attestieren dem gut strukturierten Entwurf einen positiven Gesamteindruck und regen im Sinne von Diskussionspunkten verschiedene Optimierungen an. Insgesamt wird der im Entwurf realisierten Verbindung staatsrechtlicher Prinzipien und theologischer sowie ekklesiologischer Inhalte in Gesetzesform ein gutes Zeugnis ausgestellt und festgestellt, dass die Kongruenz mit der Kirchenverfassung gegeben und die Gesamtkonzeption plausibel ist. Auf Einzelheiten in Bezug auf gutachterliche Anregungen wird in den nachfolgenden Ausführungen eingegangen.

2.5 Änderungen von Bestimmungen

Der Kirchenrat hat sich intensiv mit den Vernehmlassungen und den gutachterlichen Hinweisen und Anregungen auseinandergesetzt. In den folgenden Ausführungen wird auf wesentliche Aspekte eingegangen, welche Änderungen zur Folge haben bzw. begründet, weshalb der Kirchenrat der Synode vorschlägt, bei der ursprünglichen Formulierung zu bleiben.

2.5.1 Erläuterungen zu den allgemeinen Ausführungen zum Revisionsvorhaben

Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich im Wesentlichen an der Reihenfolge, in welcher sie oben 2.3 Anliegen der Vernehmlassungspartner aufgeführt sind.

Stichwort	Erläuterung
Reglementierung	<p>Anders als vermutet, ist mit dem Revisionsvorhaben nicht eine zahlenmässige Anreicherung der Reglemente sondern vielmehr im Gegenteil eine Verschlankung der kirchlichen Gesetzessammlung (KGS) vorgesehen. An diversen bestehenden Reglementen sind Anpassungen geplant. Neu sollen kirchenrätliche Reglemente betreffend den Gottesdienst, den Konfirmationsunterricht, die kirchlichen Dienste, die Aufgabendelegation und Laienpredigt, Datenbank und Registerführung sowie die Vergütungsgrundsätze und zudem synodale Reglemente über den Anschluss und die Assoziierung sowie die regionale Zusammenarbeit und Fusion erarbeitet werden. Verschiedene Reglemente und Richtlinien sollen aufgehoben werden, insbesondere im Bereich Finanzen.</p> <p>Bei allen Reglementen gilt der Grundsatz „Regeln so viel wie nötig und so wenig wie möglich“. Dies auch im Sinne der Wahrung und nach Möglichkeit Erhöhung der Gestaltungsfreiheit der Kirchgemeinden. Der erwähnte Grundsatz gilt ebenfalls betreffend die Verschiebung von Bestimmungen in die Personal- und Besoldungsordnung, welche sich entgegen geäusselter Befürchtungen auf arbeitsrechtliche Aspekte beschränken soll.</p> <p>Die Reglemente enthalten als Bestandteil der Gesetzgebung diejenigen Bestimmungen, welche Details und den Vollzug dessen regeln, was auf der Ordnungsebene als grundsätzlich und wichtig beschlossen wurde. Der Aufbau der Kirchlichen Gesetzessammlung mit der Kirchenverfassung, den Ordnungen (Kirchenordnung, Finanzordnung, Personal- und Besoldungsordnung) sowie der Ebene der Reglemente entspricht in etwa dem heutigen Aufbau und der bisherigen Logik. Analogieweise gilt im Kanton: Kantonsverfassung – (landrätliche) Gesetze und Dekrete – (regierungsrätliche) Verordnungen.</p> <p>Reglemente enthalten ausführende Bestimmungen, sollten bei Bedarf in einem einfachen Prozess geändert werden können und sind deshalb dem Kirchenrat als Exekutive anvertraut. Ausgenommen davon sind synodale Reglemente in eigener Sache (Geschäftsordnung) sowie solche von grundsätzlicher Bedeutung, besonderer inhaltlicher Tragweite und/oder Innovationskraft. Diese bedürfen der direkten Legitimation durch die Synode.</p> <p>Zu den geplanten Reglementen werden im Kapitel 3. erste erklärende Erläuterungen angebracht. Zudem ist vorgesehen, im Rahmen der zweiten Lesung zur Kirchenordnung Entwürfe zu Reglementen zu unterbreiten. Dies in Analogie zur Vorlage der Entwürfe von Kirchenordnung und Finanzordnung im Rahmen der synodalen Beratung zur Kirchenverfassung.</p>

Kirchgemeindeordnung	<p>Im Wissen, dass die Erarbeitung einer auf die totalrevidierten Erlasse abgestimmte Kirchgemeindeordnung im Zuständigkeitsbereich der Kirchgemeinden eine anspruchsvolle Arbeit darstellt, schlägt der Kirchenrat die Einräumung einer angemessenen Übergangsfrist ab Inkraftsetzung der Kirchenordnung für die Erstellung der Kirchgemeindeordnungen vor.</p> <p>Zudem ist vorgesehen, dass dazu seitens der Kantonalkirche eine Muster-Vorlage erarbeitet wird. Diese deckt die den Kirchgemeinden zur Regelung überlassenen Bereiche ab. Den Kirchgemeinden bleibt es vorbehalten, auf Basis dieser Muster-Vorlage die ihr individuell angemessen erscheinenden und auf ihre Verhältnisse passenden Regelungen zu treffen und durch die Kirchgemeindeversammlung genehmigen zu lassen.</p>
Kompetenzverschiebung	<p>Eine grundsätzliche Verschiebung der Kompetenzen von der Synode zum Kirchenrat ist nicht geplant bzw. findet lediglich aus Überlegungen betreffend die Bereinigung der Regelungsebene und Zuständigkeiten statt. Die Synode soll in ihren Rechten nicht beschnitten werden, sondern ihre wichtige kirchenleitende Rolle im synodal-demokratischen System wahrnehmen.</p> <p>In Bezug auf das Mitspracherecht bei der Erarbeitung von Reglementen gilt: Je nach Regelungsmaterie zieht der Kirchenrat in der Erarbeitung eines Reglements die Anspruchsgruppen bei, insbesondere die Kirchgemeinden, die Konvente oder andere Betroffene und Beteiligte. Deren kundige Mitwirkung ist also anders als befürchtet durchaus sehr erwünscht und Bestandteil eines partizipativen und auf Konkordanz ausgerichteten Gesetzgebungsverständnisses.</p> <p>Im Übrigen werden die Reglementsentwürfe der Synode im Rahmen von Gesetzgebungsprozessen zur Kenntnis gebracht. Bei Bedarf kann mit Motionen oder Postulaten auf die Gesetzgebung Einfluss genommen und mittels Interpellationen zu drängenden Fragen Auskunft beantragt werden.</p>
Theologisch-geistlicher Charakter	<p>Der Schreibstil wurde gegenüber der bisherigen Kirchenordnung angepasst und kommt nüchterner daher. Allerdings werden dort, wo dies angemessen erscheint, theologische bzw. ekklesiologische Aussagen und Grundlegungen angebracht.</p> <p>Der Hinweis auf eine gewisse „theologische Verflachung“ hat dazu geführt, dass punktuell bspw. in §§ 1 und 60 bestehende Formulierungen überarbeitet oder zusätzliche Bestimmungen aufgenommen wurden.</p>
Orientierung an staatlichen Organisationsprinzipien	<p>Die Feststellung, dass die weitgehende Orientierung an staatlichen Organisationsprinzipien (Demokratie, Gewaltenteilung) kenntlich gemacht werden sollte, hat zur Ergänzung von § 1 mit einem zusätzlichen Absatz geführt.</p>
Fusionen als Ziel	<p>Mit den Erleichterungen der bereits nach bisher geltendem Recht zulässigen Fusionen durch das Recht des revidierten Kirchengesetzes (§6) sowie der totalrevidierten Kirchenverfassung und in Revision befindlichen</p>

	<p>Kirchenordnung sollen diese als Instrument der Zusammenarbeit und zur Vereinfachung der Verhältnisse unkomplizierter genutzt werden können. Fusionen sind somit mehr als Weg denn als Ziel zu verstehen und stehen klar im Belieben der Kirchgemeinden. Es gibt keinen von der Kantonalkirche diktierten Zwang. Es sei an dieser Stelle daran erinnert, dass gemäss § 9 Absatz 2 Kirchenverfassung gilt:</p> <p>„Der Bestand einer Kirchgemeinde ist im Rahmen der Verfassung und kirchlichen Gesetzgebung gewährleistet. Die Kirchgemeinden bestimmen eigenständig über die Form ihrer Zusammenarbeit.“</p>
<p>Fehlender Plan</p>	<p>Der Hinweis darauf, dass ein Plan vermisst wird, wie die Bevölkerung erreicht werden oder die kirchliche Gemeinschaft gar wachsen kann, zeigt bereits einen guten Lösungsansatz auf. Es geht darum, dass die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden sich dazu Gedanken machen und motiviert dieses Ziel verfolgen. Mit § 51 Gemeindeaufbau werden zu diesem Zweck verschiedene Impulse gesetzt. Selbst eine Zunahme der Mitgliedschaft ist mit der Umsetzung einer geeigneten Strategie nicht ausgeschlossen.</p> <p>Eine Kirchenordnung ist als Regelwerk nicht in der Lage und nicht geeignet, diesen rollenden, für jede Kirchgemeinde spezifischen Plan zu verschriftlichen. Was sie aber leisten kann, ist das Schaffen klarer und günstiger Voraussetzungen dafür, dass diese Aufgabe in den Kirchgemeinden und der Kantonalkirche im Vertrauen auf Gottes Hilfe, mit einem gemeinsamen Selbstverständnis und Zukunftsglauben fortgeführt und ihr möglichst ohne Hindernisse sondern vielmehr mit entsprechender Förderung nachgelebt werden kann.</p>
<p>Gemeinsame Gemeindeleitung</p>	<p>Die gemeinsame Gemeindeleitung wird teilweise als „Konfliktherd“ wahrgenommen und in der Vernehmlassung darauf hingewiesen, dass dieser weitergetragen werde.</p> <p>In der Revisionsvorlage wird das bisher gelebte Konzept der gemeinsamen Gemeindeleitung mit dem Ziel der Herbeiführung einer Klärung und unter anderem der expliziten Aufnahme des Einbezugs der Fachkompetenz der Dienste verschriftlicht. Dies vor dem Hintergrund der Überlegung, dass die gemeinsame Gemeindeleitung durch Ehrenamtliche und Pfarrer*innen in reformierter Tradition dem Wesen von Kirche entspricht und darin auch der Konsensgedanke zum Ausdruck gelangt.</p> <p>In der Tat kann es mit diesem Leitungsmodell zu Konflikten kommen. Durch ein andersgeartetes Modell werden diese nicht eliminiert, sondern auf einer anderen Ebene oder im ungünstigeren Fall gar nicht ausgetragen.</p> <p>Von Bedeutung ist, dass die mit der Leitungsaufgabe Betrauten sich dieses Umstands bewusst sind und eine der Sache angemessene Form der Konfliktbearbeitung pflegen und weiterentwickeln.</p>

Öffentlich-zivil-gesellschaftliches Handeln	Gestützt auf die Bemerkung, das mit dem öffentlich-zivilgesellschaftlichen Handeln verbundene „Wächteramt“ solle verdeutlicht werden, wurde auch in Bezug auf die Rolle von Synode und Kirchenrat in § 74 Absatz 3 eine entsprechende Formulierung aufgenommen.
Nachwuchsgewinnung für kirchliche Berufe	Dem Hinweis der Mitverantwortung der Kirche bei der zukunftswichtigen Nachwuchsförderung für kirchliche Berufe wird durch die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in § 17 Absatz 2 entsprochen.
Reduktion des Umfangs kantonal-kirchlicher Gremien	<p>Mit der geplanten neuen Besetzungsweise der Synode (Minimalanspruch von einem statt bisher zwei Sitzen), wird dieses Organ im Umfang reduziert und gleichzeitig dafür Sorge getragen, dass eine der Aufgabe angemessene Grösse dieser parlamentarischen Einrichtung erhalten bleibt.</p> <p>Die Spezialpfarrämter und Fachstellen der Kantonalkirche unterstehen inskünftig der Leitung des Kirchenrates, der bei Bedarf begleitende Fachkommissionen einsetzen kann.</p> <p>Für weitere Reduktionen der Anzahl der Gremien und deren Zusammensetzung sieht der Kirchenrat derzeit keinen Anlass.</p>
Gemeindeaufbauender Impuls der Barmer Erklärung	<p>In der Theologischen Erklärung zur gegenwärtigen Lage der Deutschen Evangelischen Kirche (Barmer Erklärung bzw. Bekenntnis) aus dem Jahre 1934 wurde vor dem Hintergrund des Nationalsozialismus und mit Wirkung über diese Zeit hinaus ein überaus wichtiges Fundament der Bekennenden Kirche gelegt. Mit Karl Barth als Hauptautor wurde als entscheidender Kernsatz die Aussage formuliert, Jesus Christus allein sei das eine Wort Gottes, darum hätten Christen ihm allein und keinen anderen Mächten ihrer Gegenwart zu vertrauen und zu gehorchen.</p> <p>Zu verschiedenen Thesen der Barmer Erklärung finden sich bereits in der Kirchenverfassung (Präambel und § 1) sowie in der Kirchenordnung deutliche Hinweise.</p> <p>Auch mit der in der bisherigen Kirchenordnung nicht vorhandenen Bestimmung zum Gemeindeaufbau werden in § 51 insbesondere Absätze 1 und 2 explizit Impulse gesetzt, wie sie bereits von der Barmer Erklärung ausgehen.</p>
Steuerungswirkung durch Personalvorgabe	<p>Die Personalvorgabe in § 3 wurde überarbeitet. In grundsätzlicher Weise geht es mit dieser Vorgabe insbesondere darum, in den Kirchgemeinden die pfarramtliche Grundversorgung zu gewährleisten.</p> <p>Im Übrigen wird mit der neuen Regelung gegenüber der bisher geltenden angestrebt, dass die Kirchgemeinde in grosser Freiheit und passend zum von ihr in Bezug auf Gemeindeaufbau und -entwicklung verfolgten Weg den geeigneten Mix an Angestellten in den kirchlichen Diensten festlegen kann. Gleichzeitig kann durch die Offenheit dieser Regelung agil auf die Verfügbarkeit von Pfarrer*innen, Sozialdiakon*innen und Katechet*innen auf dem Arbeitsmarkt reagiert werden.</p>

	Insofern besteht die aus der Personalvorgabe resultierende Wirkung darin, dass die Kirchgemeinden ihre Ressourcen im Rahmen der verfügbaren Mittel eigenverantwortlich steuern können.
--	--

2.5.2 Auseinandersetzung mit einzelnen Änderungen

Die nachfolgenden Ausführungen sind entlang der Systematik des Entwurfs zur Kirchenordnung dargestellt. Sie setzen sich mit Änderungen gegenüber der geltenden Kirchenordnung auseinander sowie (*in kursiver Schrift*) mit denjenigen Bestimmungen, die aufgrund von im Vernehmlassungsverfahren geäußerten Anliegen verändert oder aber aufrechterhalten werden sollen. Es empfiehlt sich die parallele Lektüre des überarbeiteten Entwurfs der Kirchenordnung.

I	Grundsätzliches
I.A	Grundlegung, Auftrag und Zusammensetzung der Landeskirche (§§1, 2 KiV)
§1	<p>Grundlegung und Auftrag</p> <p>Das Vertrauen in den befreienden Zuspruch der Liebe Gottes, die allen Menschen gilt, ist grundlegend und wird allen weiteren Ausführungen der kirchlichen Ordnung vorangestellt.</p> <p><i>Dieser Paragraf hat insbesondere aufgrund von Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen des Pfarrkonvents und der theologischen Fakultät eine erhebliche Überarbeitung erfahren und präsentiert sich nun als umfassender Einstieg in die Kirchenordnung.</i></p> <p><i>So beschreibt Absatz 1 im Sinne einer theologisch-ekklesiologischen Verortung, worauf sich die ERK BL beruft und was sie als Kirche ausmacht.</i></p> <p><i>Absatz 2 skizziert in Grundzügen den an die Kirchenverfassung angelehnten Aufbau der Kirchenordnung und macht Aussagen zum kirchlichen Selbstverständnis im zivilgesellschaftlichen Umfeld.</i></p> <p><i>Absatz 3 bezieht sich auf den Auftrag, wie er in § 1 Kirchenverfassung formuliert ist und beschreibt den Geltungsbereich.</i></p> <p><i>Mit Absatz 4 wird die Legitimation für die weitgehende Orientierung der organisationsrechtlichen Aspekte an der staatlichen Ordnung begründet.</i></p> <p><i>Absatz 5 schliesslich legt fest, wie bei Fragen vorzugehen ist, für die in der kirchlichen Gesetzgebung keine oder keine hinreichend klaren Regelungen auffindbar sind.</i></p>
§2	<p>Landeskirche</p> <p>Die Landeskirche bekennt sich klar dazu, für ihre Mitglieder und die gesamte Bevölkerung da zu sein.</p> <p><i>Auf die Aufnahme eines expliziten Hinweises zu einer Rolle der Kirche „als kritisches Gegenüber“ in Absatz 2 wird verzichtet. Die Kirche versteht sich in Erfüllung ihres Auftrages bei der Beteiligung an der Gestaltung des Staates und seiner Aufgaben als aufmerksame Akteurin.</i></p> <p><i>Absatz 3 liefert die formell-gesetzliche Rechtsgrundlage für Regelungen betreffend die Konditionen, zu welchen Nicht-Mitglieder kirchliche Angebote nutzen können.</i></p>

§3

Kirchgemeinden

Die neu im ANHANG I zur Kirchenordnung aufgelisteten Ortskirchgemeinden bilden weiterhin die Basis der Landeskirche und gewährleisten die Präsenz im ganzen Kanton. Es wird ein Minimalstandard festgelegt, welcher eine angemessene kirchliche Versorgung sicherstellen soll. Zu den Ortskirchgemeinden hinzu bestehen neu die Möglichkeiten des Anschlusses einer kirchlichen Gemeinschaft mit spezifischer Ausrichtung sowie ausserkantonaler Kirchgemeinden, sofern deren Herkunftsrecht dies zulässt. Für alle Kirchgemeinden gelten grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten.

In der geltenden Gesetzgebung sind ausschliesslich die Ortskirchgemeinden vorgesehen.

Der Hinweis betreffend die Auflistung der Kirchgemeinden im Anhang wird in dieser Bestimmung nach hinten verschoben (ursprünglich Absatz 2, neu 8).

Der Nachsatz zu Absatz neu 3, demzufolge die Zahl ihrer Mitglieder einen regelmässigen Gottesdienst und ein aktives Leben in geordneten Leitungsstrukturen gewährleisten soll, wird aufrechterhalten. Mit dieser Aussage wird eine zahlenmässig bewusst nicht explizit genannte minimale Grösse angesprochen, welche eine Kirchgemeinde haben sollte. In den heutigen Realitäten ist davon auszugehen, dass eine gewisse Anzahl an Mitgliedern gegeben sein muss, um die Ressourcen einer Kirchgemeinde zu finanzieren und deren Organe besetzen zu können. Es soll aber nicht ausgeschlossen sein, dass eine gut funktionierende Kleinstgemeinde eigenständig weiter existiert, wenn sie dies kann und will.

Der in Absatz 4 beschriebene Standard betreffend die Minimalbesetzung von Pfarrstellen in einer Kirchgemeinde wird dahingehend verdeutlicht, dass das Minimum der Besetzung des Pfarrdienstes im Umfang einer Vollzeitstelle auf 1'500 Mitglieder (entsprechend 1% auf 15 Mitglieder) als konkrete Vorgabe verstanden werden soll, die es durch eine entsprechende personelle Besetzung oder auf dem Weg einer Leistungsvereinbarung im Rahmen einer gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit zu erreichen gilt. Dabei soll gelten, dass kleinere Kirchgemeinden den Pfarrdienst proportional zu dieser Vorgabe zu besetzen haben, also bspw. bei 1'000 Mitgliedern mit einer Zweidrittelstelle, bei 500 Mitgliedern mit einer Drittelstelle (Ziffer 2). Die zugelassene Umwidmung im Umfang bis zu einem Drittel einer Pfarrstelle auf diakonische und katechetische Ressourcen, den klassischen Diensten der Ämterlehre, eröffnet aufgrund des Lohngefälles die Möglichkeit, mehr als 33 Stellenprozent anzustellen (Ziffer 3). Grössere Kirchgemeinden sollen in der zusätzlichen Besetzung des Pfarrdienstes frei sein. Zwingend ist, dass die Mittel aus den Beiträgen, welche die Kirchgemeinden durch die Kantonalkirche erhalten, ausschliesslich für diese Stellen zu verwenden sind. Die bereits heute geltende Regelung (Artikel 98^{bis} Absatz 1 Kirchenordnung), derzufolge ein Teilzeitpensum im Pfarramt nicht kleiner als 30% sein darf, wird fortgeschrieben (Ziffer 4). Mit dieser Vorgabe wird den Kirchgemeinden ein hoher Grad an Autonomie in Bezug auf den Personal-Mix eingeräumt, den sie im Zusammenhang mit ihren Überlegungen zur Gemeindeentwicklung und unter Berücksichtigung ihrer Finanzmittel sowie des auf dem Stellenmarkt verfügbaren Angebots festlegen können soll.

	<p><i>Das Anliegen betreffend Aufrechterhaltung der im heutigen Regime geltenden Minimalzahl von 1'001 Mitgliedern für eine Vollzeitstelle (Artikel 98 Absatz 2) oder der Festlegung einer anderen Mitgliederzahl wird nicht aufgenommen.</i></p> <p><i>Es bleibt Kirchgemeinden unbenommen, diese Betreuungsdichte (entsprechend 1% auf 10 Mitglieder) herzustellen und mit den ihr verfügbaren Mitteln zu finanzieren.</i></p> <p><i>Der Hinweis darauf, dass die in Absatz 5 erwähnten Kirchgemeinden mit spezifischer Ausrichtung in der Praxis und ihrem Verhältnis zu den territorialen Kirchgemeinden noch nicht klar durchdacht seien, mag zutreffend sein. Es handelt sich dabei, wie auch bei der grundsätzlichen Zulässigkeit der Aufnahme einer ausserhalb des Kantons gelegenen Kirchgemeinde (neu Absatz 6) und der Möglichkeit zur Assoziierung von Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften (§ 4), um Vor-Investitionen in die Zukunft auf Basis der vom Kirchenrat in diesem Aspekt als relevant beurteilten Handlungsempfehlungen der kirchlichen Visitation.</i></p> <p><i>In § 5 Prozess Anschluss und Assoziierung wird explizit auf die Genehmigungskompetenz durch Kirchenrat und Synode (Absatz 1) hingewiesen. Weiter wird festgehalten, dass die Synode das Verfahren, die Voraussetzungen und Folgen sowie Rechte und Pflichten generell bzw. konkret zu regeln hat.</i></p>
<p>§4</p>	<p>Assoziierung</p> <p>Neu besteht für Kirchen und kirchliche Gemeinschaften durch Assoziierung die Möglichkeit einer institutionalisierten Form der Begegnung und des strukturierten Austausches.</p> <p><i>Dem Anliegen, diesen und auch den daran anschliessenden Paragraphen zu streichen bzw. eine entsprechende Regelung erst dann aufzunehmen, wenn die Frage aktuell wird, wird nicht Folge geleistet. Als in die Zukunft gerichtetes Regelwerk darf und soll die Kirchenordnung auch Regelungen aufnehmen, die womöglich erst in der Zukunft von Relevanz sein werden.</i></p>
<p>§6</p>	<p>Leitung und Förderung</p> <p>Die Leitung und Förderung des kirchlichen Lebens in geistlicher und organisatorischer Hinsicht wird als Kernaufgabe der kirchenleitenden Organe (Kirchenpflege, Synode und Kirchenrat) deklariert.</p> <p>Die Kirchenpflegepräsidien werden explizit als Partner eines offenen Austausches, in der Koordination und zur Beratung gemeinsamer Themen erwähnt.</p> <p>In der geltenden Kirchenordnung wird der Kirchenrat noch als „Verwaltungs- und Vollziehungsbehörde“ bezeichnet.</p> <p><i>Der Kirchenrat hat sich mit dem Anliegen der Aufnahme der Kirchgemeindeversammlung als kirchenleitendes Organ auseinandergesetzt. Er bleibt bei der Auffassung, dies nicht zu tun. Während es sich bei der Synode um ein gewähltes Organ der Landeskirche auf kantonaler Ebene handelt, ist die Kirchgemeindeversammlung die hypothetische Gesamtheit aller Mitglieder einer Kirchgemeinde. Daher ist die Übernahme einer Leitungsfunktion als Kernaufgabe durch die Kirchgemeindeversammlung eher als fraglich zu beurteilen. Das synodal-demokratische Gremium der Synode dagegen kann diese Aufgabe eher wahrnehmen und versteht sich auch in dieser Funktion.</i></p>

	<p><i>Der Kirchgemeindeversammlung bleibt es im Übrigen unbenommen, in der Rolle als Genehmigungsinstanz von wichtigen Geschäften reaktiv und mit dem Einbringen von Ideen und Stellen von Anträgen durch einzelne oder mehrere Mitglieder auch proaktiv auf das Leitungsgeschehen Einfluss zu nehmen.</i></p> <p><i>Der hinterfragte Absatz 3, welcher den Kirchenpflegepräsidien eine bereits heute gegebene spezielle Rolle als Informationsaustausch- und Koordinations-Plattform zuschreibt, bleibt aufrecht erhalten. In welcher Weise die Kirchenpflegepräsidien diese Aufgabe organisieren wollen, bleibt ihnen überlassen.</i></p>
§7	<p>Zusammenarbeit, Beteiligung an Gestaltung und Vollzug von Aufgaben</p> <p>Die Zusammenarbeit mit den politischen Behörden und Instanzen sowie der interkonfessionelle und interreligiöse Kontakt zum Wohle des Gemeinwesens werden speziell hervorgehoben.</p> <p><i>An der Begrifflichkeit des interkonfessionellen und interreligiösen „Kontakts“ soll festgehalten und dieser nicht durch das auch als Synonym verwendete Wort „Beziehung“ ersetzt werden. Der Kontakt ist insbesondere bei den interkonfessionellen Partnern als dauerhaft zu verstehen und soll nach Möglichkeit auch im interreligiösen Kontext als fortwährender Austausch im gemeinsamen Lebensraum verstanden werden.</i></p>
§8	<p>Zukunftsplanung</p> <p>Bereits heute widmen sich Kirchgemeinden ihrer Zukunftsplanung. Dieser Prozess wird neu für die gesamte Landeskirche in einer Weise festgelegt, welche neben der Visitation zusätzlich andere, massgeschneiderte Vorgehensweisen beschreibt. Die Kirchgemeinden können ihre Überprüfung und Zukunftsplanung auch eigenständig durchführen. Dadurch wird ein flexibleres, möglichst zeitnahes und einfaches Vorgehen angestrebt.</p> <p><i>Das Anliegen, die Visitation in ihrer Formulierung gemäss Artikel 73 Absatz 1 Kirchenordnung wieder aufzunehmen, wird vom Kirchenrat verworfen. Dass Kirchenrat und Synode einen Prozess in der Art der bisherigen Visitation durchführen, wird damit nicht ausgeschlossen. Sie sind aber offen, den Prozess zur Zukunftsplanung in anderen Formen zu organisieren.</i></p> <p><i>In Absatz 7 wird ergänzt, was im Falle der Erprobung einer Neuerung nach deren Auswertung geschehen soll.</i></p>
§9	<p>Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>Die öffentliche Präsenz der Kirche und ihrer Anliegen sowie ihre Teilnahme am öffentlichen Diskurs werden als wichtige Aufgabe definiert.</p> <p><i>Die Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchgemeinden und Kantonalkirche besteht in einem umfassenden Verständnis darin, für die öffentliche Präsenz der Kirche und ihrer Anliegen zu sorgen (Absatz 1).</i></p> <p><i>An der expliziten Erwähnung der Beteiligung am Interkantonalen Kirchenboten und an den Reformierten Medien wird als Rechtsgrundlage für diese wichtigen Engagements auch in Zukunft festgehalten (Absatz 2).</i></p>

	<i>In Absatz 5 wird der unerlässliche Einbezug der Kirchgemeinden im Rahmen des Erlasses von Vorgaben für das Erscheinungsbild explizit festgeschrieben.</i>
§10	<p>Glockengeläut Aufgrund seiner besonderen Bedeutung wird neu eine Bestimmung über das kirchliche Glockengeläut aufgenommen.</p> <p><i>Die Notwendigkeit einer Läutordnung (Absatz 2) wird hinterfragt. Eine solche kann auch de facto bzw. als heute ungeschriebenes Recht weitergelten. Letztlich macht es nach Auffassung des Kirchenrates Sinn, zur Dokumentation des z.T. unter öffentlichem Druck stehenden Geläuts eine Läutordnung zu erlassen, wie dies in einigen Kirchgemeinden bereits heute der Fall ist. Es geht um den verantwortlichen Umgang mit diesem im öffentlichen Raum wirksamen Instrumentarium. Bei Bedarf kann durch die Erstellung einer Muster-Läutordnung Support geleistet werden. Das Erlassorgan wird nicht explizit genannt, zur Herstellung der demokratischen Legitimation wird dies sinnvollerweise die Kirchgemeindeversammlung sein.</i></p> <p><i>Betreffend Absatz 3 wird zu bedenken gegeben, dass ein ausserordentliches Glockengeläut in einer Kirchgemeinde infolge von lokalen Gegebenheiten sinnvoll sein kann. Der Kirchenrat hält am Grundsatz fest, dass die Prüfung der Voraussetzungen und Abgabe von Empfehlungen grundsätzlich seine Sache sein und nicht in der ausschliesslichen Zuständigkeit einer Kirchgemeinde liegen soll. Diese Prüfung kann für wiederkehrende Sachverhalte auch in genereller Weise erfolgen und soll den ordnungsgemässen Umgang mit dem Geläut sicherstellen.</i></p>
I.B I.	<p>Allgemeine Rechte und Pflichten Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Register (§§3 und 4 KiV)</p>
§11	<p>Mitgliedschaft Neu besteht die Möglichkeit der freien Kirchgemeindewahl (vgl. im Detail §14). Gemäss geltender Kirchenordnung ist die Mitgliedschaft ausschliesslich in der Ortskirchgemeinde vorgesehen.</p> <p><i>Dem Hinweis folgend, dass man zwar einer Institution, nicht aber einem Glauben „angehören“ kann, wird in Absatz 1 Buchstabe a) eine neue Formulierung vorgeschlagen, welche für die Mitgliedschaft voraussetzt, dass eine Person (grundsätzlich mit Wohnsitz im Kanton) den evangelisch-reformierten Glauben teilen <u>und</u> sich zu seiner Mitgliedschaft bekennen muss. Ohne das zweitgenannte Kriterium kann eine Mitgliedschaft nicht zustande kommen. Dem evangelisch-reformierten Glauben anhängen kann eine Person dagegen auch, ohne Mitglied zu sein. Eine „Glaubens- und Gewissensprüfung“ ist im Falle der Mitgliedschaft inexistent.</i></p> <p><i>Betreffend die Wahlmitgliedschaft in einer Kirchgemeinde lautet ein Vorschlag zur im Vergleich zur vorgeschlagenen deutlich restriktiveren Handhabung der Kirchgemeindewahl wie folgt: „In gut begründeten Ausnahmefällen kann der Kirchenrat einen Wechsel der Kirchgemeinde bewilligen.“ Dies würde bedeuten, dass ein Regel-/Ausnahmeprinzip anstelle der freien Wahlmöglichkeit träte.</i></p> <p><i>Der Kirchenrat geht davon aus, dass von der Möglichkeit der freien Kirchgemeindewahl nur in ausnahmsweisen Fällen Gebrauch gemacht wird und</i></p>

	<p><i>bevorzugt eine Lösung, welche den entsprechenden Willen eines Mitglieds ohne Überprüfung zugrunde legt, den Prozess und die Rechtsfolgen im Wesentlichen beschreibt und die Detailregelungen auf dem reglementarischen Weg vorsieht (vgl. §§ 11 Absatz 2 und 14).</i></p> <p><i>Betreffend verschiedener Detailfragen zur Mitgliedschaft ist die Erstellung einer Handreichung vorgesehen.</i></p>
§12	<p>Eintritt</p> <p>Die Mitgliederrechte gelten ab Datum der Aufnahme auch für Mitglieder ausländischer Herkunft. Einschränkungen für Ausländerinnen und Ausländer bezüglich Stimmrecht sowie aktivem und passivem Wahlrecht in zeitlicher Hinsicht entfallen.</p> <p><i>Betreffend die erneut aufgeworfene Frage der Mitgliedschaft aufgrund der Geburt wird auf die Erläuterungen zu § 3 Kirchenverfassung verwiesen. Der erstmalige Eintritt (Absatz 1) meint den Eintritt einer Person, welche bisher nicht der Evangelisch-reformierten Kirche angehörte. Die Geburt eines Kindes evangelisch-reformierter Eltern begründet die (widerlegbare) Vermutung, dass dieses Kind ebenfalls diese Konfession teilt und Kirchenmitglied ist. Durch entsprechende Deklaration bei der behördlichen Anmeldung wird diese Vermutung bestätigt (vgl. auch § 1 Absatz 1 Buchstabe c)).</i></p> <p><i>Der Nachsatz in Absatz 1 (Kontaktaufnahme „in der Regel“) soll entgegen geäußelter Anliegen weder aufgeweicht noch in verstärkender Weise ergänzt werden.</i></p>
§13	<p>Austritt</p> <p>Der Austritt ist in Anlehnung an die bisher geltende Regelung formuliert.</p> <p><i>Mit der neuen Formulierung, dass der Austritt aus der Evangelisch-reformierten Kirche durch „signierte“ Austrittserklärung an die Kirchenpflege erfolgen soll, ist nicht etwa eine Erleichterung des Austritts vorgesehen. Vielmehr geht es darum, bei künftig zulässigen rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen bspw. mittels elektronischer Signatur die entsprechende Rechtsgrundlage nicht erst schaffen zu müssen. Aktuell besteht gemäss Absatz 1 immer noch das Erfordernis der handschriftlichen Signatur.</i></p> <p><i>Die Austrittserklärung von Mitgliedern vor der Vollendung des 16. Altersjahrs und damit vor dem Erreichen der kirchlichen Mündigkeit ist von den Inhabenden der elterlichen Sorge oder einer Beistandschaft (Terminologie anstelle der früheren Begrifflichkeit des vormundschaftlichen Amtes) zu erklären.</i></p> <p><i>Die Mitgliederrechte erlöschen gemäss entsprechender Modifikation in Absatz 3 in unmissverständlicher Weise mit dem Datum des Empfangs der Austrittserklärung.</i></p>
§14	<p>Kirchgemeindewahl</p> <p>Wie bereits oben zu § 11 erwähnt ist die freie Kirchgemeindewahl ein nicht unumstrittenes Novum. Der Kirchenrat entspricht damit einer der Handlungsempfehlungen der kirchlichen Visitation und ist überzeugt, damit eine zeitgemässe und zukunftsichtige Option in den entsprechenden Einzelfällen zu schaffen.</p>

	<p>An der zentralen Bedeutung der territorial verfassten Ortskirchgemeinden als Basis der Landeskirche soll dadurch in keiner Weise gerüttelt werden (vgl. § 3 Absatz 2).</p> <p><i>An der vorgeschlagenen Regelung wird festgehalten. Die dagegen teilweise erneut vorgebrachten Argumente werden bei der Erarbeitung des entsprechenden Reglements durch den Kirchenrat berücksichtigt. Die Kirchgemeinden werden in gebührender Weise auch in diesen Prozess einbezogen.</i></p>
§16	<p>Register, gemeinsame Mitgliederdatenbank und Archivierung Neu besteht eine zentrale Regelung, welche die Vornahme der Registereinträge regelt. Inhaltlich ergeben sich keine diesbezüglichen Änderungen.</p> <p><i>Mit der nochmaligen Anpassung von Details wird diese Regelung ihrer Funktion als umfassende Rechtsgrundlage auf Ordnungsstufe gerecht. Ausführende Regelungen werden soweit erforderlich durch den Kirchenrat auf dem Reglementweg erlassen oder in Richtlinien formuliert. Die Kirchgemeinden werden in gebührender Weise in die entsprechenden Prozesse einbezogen.</i></p>
I.B.2.	Anstellung, Grundsätze (§ 5 KiV)
§17	<p>Kirchliche Anstellung Neuer Hinweis auf verschiedene für die Angestellten und alle in kirchlichen Diensten Mitarbeitenden geltende Regelungen sowie die explizite Verpflichtung zu fortschrittlichen und familienfreundlichen Anstellungsbedingungen. Anders als in der geltenden Kirchenordnung werden die einzelnen Dienste lediglich inhaltlich bzgl. ihrer Aufgaben beschrieben (vgl. insbesondere Abschnitt II.C Arbeit im kirchlichen Dienst). Die Regelungen zu den Anstellungsverhältnissen werden neu ausschliesslich in der Personal- und Besoldungsordnung niedergeschrieben (vgl. §5 Kirchenverfassung).</p> <p><i>In Absatz 2 erfolgt eine explizite Ergänzung um den Aspekt, auch für diskriminierungsfreie Anstellungsbedingungen zu sorgen. Dem Anliegen einer offeneren Formulierung von Absatz 3 (Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung zur Schaffung oder Streichung von Stellen) wird nicht gefolgt. Mit dem Globalbudget kann die Kirchgemeindeversammlung bei Bedarf und Eignung die Handlungsfreiheit der Kirchenpflege erhöhen. Ob diese eine Stelle in Teilzeitpensen gliedert oder eine Aufgabe mittels einer temporären Anstellung löst, kann sie im Rahmen des ordentlichen Budgets frei entscheiden. In einem neuen Absatz 4 wird der Hinweis aufgenommen, dass die Kirchgemeinden und Kantonalkirche der Personalgewinnung und Nachwuchsförderung ein besonderes Augenmerk widmen. Dem Anliegen, dass der Ordination der Pfarrerinnen und Pfarrer Rechnung getragen werden soll, wird gefolgt. Vgl. dazu die Ergänzung in § 60 Absatz 3 (neu).</i></p>

<p>§18</p>	<p>Prävention von Grenzüberschreitungen und sexuellen Übergriffen</p> <p>Diese Thematik wird in der geltenden kirchlichen Gesetzgebung nicht explizit geregelt. Die berufsethischen Selbstverpflichtungen für die Mitglieder des Pfarrkonvents und Diakoniekonvents enthalten diesbezügliche Bestimmungen, gelten aber lediglich für diese Berufsgruppen.</p> <p>Neu besteht für Angestellte, deren Aufgabe einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder mit anderen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst, eine Pflicht zur Einreichung eines Sonderprivatauszugs aus dem Strafregister und Teilnahme an Schulungen (vgl. §4 Absatz 5 PBO in der Fassung vom 7.6.2018; in Kraft seit 1.8.2018).</p> <p><i>In Absatz 1 wird ein Nachsatz aufgenommen, welcher die Förderung der Prävention durch eine entsprechende Arbeitskultur vorsieht.</i></p> <p><i>Absatz 3 wird ergänzt um die explizit formulierte und der Kantonalkirche auferlegte Aufgabe, durch geeignete Verfahren und Abläufe zur Klärung von Anschuldigungen beizutragen.</i></p> <p><i>Die Pflichten gemäss Absatz 4 sollen im Sinne eines kohärenten Systems in stimmiger Weise definiert und, soweit dies als erforderlich erscheint und der Sache angemessen ist, auch für freiwillig Mitarbeitende in der Personal- und Besoldungsordnung festgelegt werden.</i></p>
<p>§19</p>	<p>Verschwiegenheit</p> <p>Eine diesbezügliche Bestimmung ist in der geltenden Gesetzgebung insbesondere für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger festgelegt und in den berufsethischen Selbstverpflichtungen der Pfarrerinnen und Pfarrer bzw. Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone enthalten. Sie soll sich explizit auch auf weitere Personen erstrecken, denen im Rahmen kirchlicher Tätigkeit ein Geheimnis oder Informationen aus der Privatsphäre anvertraut werden.</p> <p><i>Der Kreis der Antragstellenden wird in Absatz 3 bewusst offen gehalten. Entscheidend ist das Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses, welches gegebenenfalls von direkt und/oder indirekt involvierten Personen geltend gemacht werden kann. In jedem Fall muss der Kirchenrat eine Abwägung der allseitigen Interessen vornehmen.</i></p>
<p>§20</p>	<p>Vorteilannahmeverbot</p> <p>Auch diese Bestimmung soll explizit für Behördenmitglieder und Mitarbeitende im kirchlichen Umfeld Geltung haben.</p> <p><i>Diese Bestimmung wird mit dem Begriff Vorteilannahmeverbot passender tituliert. In Absatz 1 wird klargestellt, dass Geschenke oder andere Vergünstigungen, vermögenswerte bzw. andere Vorteile, bspw. im Rahmen eines Erbgangs, diesem Verbot unterliegen.</i></p> <p><i>Absatz 2 wird ebenfalls so formuliert, dass daraus klar hervorgeht, worum es geht. Ein Vermögensvorteil im Zusammenhang mit der Stellung oder Aufgabe einer begünstigten Person darf diese ebenso wenig in ihrer Unabhängigkeit beeinträchtigen wie eine geringfügige Höflichkeitsgabe. Die „Gabe“ wird neu als</i></p>

	<p><i>Terminus in Abgrenzung zum „Geschenk“ verwendet, um dem Stellenwert derselben noch besser Ausdruck zu verleihen. Weiterhin wird bewusst auf eine zahlenmässige Festlegung dieses Ermessensbegriffs verzichtet. Entscheidend ist bei der Annahme von Geschenken, Vorteilen und Gaben, ob dadurch die Unabhängigkeit des oder der Begünstigten beeinträchtigt werden kann. CHF 100 als vorgeschlagene Summe können u.U. bereits zu hoch angesetzt sein. Dies zu beurteilen ist Sache der vorgesetzten Behörde.</i></p> <p><i>Der angebrachte Hinweis auf die Nützlichkeit eines Verhaltenskodex‘ („Code of conduct“) ist bedenkenswert. In diesem Zusammenhang sei auf die berufsethische Selbstverpflichtung bspw. der Pfarrer*innen und Sozialdiakon*innen hingewiesen.</i></p>
§21	<p>Unvereinbarkeit</p> <p>Mit den Regelungen über die Unvereinbarkeit soll die Gewaltenteilung sichergestellt und dem Konzept der sogenannten “Good corporate governance“ (gute Unternehmungsführung) entsprochen werden.</p> <p><i>Auf die vorgeschlagene Unvereinbarkeit der Anstellung in einer Fachstelle oder einem Spezialpfarramt und der Mitwirkung in der Synode wird verzichtet. Dies hat auch Auswirkungen auf § 78 Absatz 4.</i></p> <p><i>Die Regelung wird im Übrigen in ihrer ursprünglichen Formulierung aufrechterhalten. Wie die Ermessensbegriffe „enge Freundschaft“ oder „nähere geschäftliche Beziehung“ im konkreten Fall anzuwenden sind, soll als eine Frage der Geschäftskultur behandelt werden. Im Zweifel gilt es in Bezug auf die in Absatz 4 erwähnte Aufgabe, von einem Engagement Abstand zu nehmen.</i></p>
§22	<p>Ausstandspflicht</p> <p>Die Ausstandspflicht soll über die heutige Regelung betreffend die Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger (Artikel 127 Kirchenordnung) hinaus explizit Geltung beanspruchen.</p> <p><i>Auch in dieser Bestimmung (Absatz 1) wird der Begriff „enge Freundschaft“ beibehalten. Im Zweifelsfall gilt, dass die betreffende Person sich in Ausstand begibt. Analoges gilt für anderweitige Gründe einer Befangenheit bewirkenden Beziehungsnähe, wie sie beispielsweise auch durch Feindschaft gegeben sein kann. Zur Schaffung der Klarheit in dieser Frage wird in Absatz 2 explizit der kollektive Ausstand der Exekutiven in der Kantonalkirche und den Kirchgemeinden bei der Genehmigung der jeweiligen Jahresrechnung festgelegt.</i></p>
§23	<p>Abstandnahme und Entlastung</p> <p>In der geltenden Gesetzgebung ist diese Thematik für die Pfarrerinnen und Pfarrer an verschiedener Stelle geregelt. Neu soll diese Möglichkeit des Entgegenkommens für alle beauftragten Personen gelten und in einem geregelten Verfahren abgewickelt werden.</p> <p><i>Der Umstand, dass die Abstandnahme nur „grundsätzlich“ gelte (Absatz 1), wird hinterfragt. Daran, dass es Ausnahmen zu diesem Grundsatz gibt, bzw. eine beauftragte Person in letzter Konsequenz auch angehalten werden kann, eine</i></p>

	<p><i>kirchliche Handlung oder Aufgabe wahrzunehmen, soll festgehalten werden. Es kann nicht im reinen Belieben bleiben bzw. von einem Anspruch auf quasi selbstverordnete Abstandnahme ausgegangen werden, wenn diese nicht plausibel wäre. Dies wäre der Fall, wenn die Abstandnahme bspw. pflichtwidrig wäre, sich diskriminierend auswirken würde oder im klaren Widerspruch zu einer fundierten Grundsatzentscheidung der Kirchenpflege stünde.</i></p> <p><i>Auch daran, dass die Kirchenpflege zuständige Behörde zur Beurteilung eines Antrags auf Abstandnahme durch eine von ihr angestellte Person ist, wird aus systemlogischen Überlegungen (Anstellungsbehörde, Orts- und Sachnähe, Gemeindeautonomie) festgehalten. Strittigenfalls wäre eine abweisende Entscheidung mit den verfügbaren Mitteln der Rechtspflege zu prüfen.</i></p>
§24	<p>Seelsorglich bedingte Dispens</p> <p>Mit dieser Bestimmung soll weiterhin gelten, dass eine Dispens von Regelungen des kirchlichen Lebens gewährt werden kann, wenn dies aus seelsorglichen oder sonstigen beachtenswerten Gründen angezeigt ist. Neu erfolgt ein zentraler Hinweis darauf anstelle verschiedener dezentraler Hinweise.</p> <p><i>Auch in diesem Zusammenhang gilt, dass die Kirchenpflege in Angelegenheiten der Kirchgemeinde die zutreffende Instanz zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Dispens ist. Allenfalls kann dazu ein kantonalkirchlicher Standard erstellt werden, sollte sich dies als erforderlich und zielführend erweisen.</i></p>
II II.A II.A.1.	<p>Kirchgemeinden</p> <p>Kirchliches Leben (§6 KIV)</p> <p>Gottesdienst</p>
§26	<p>Aufgaben</p> <p>Es wird betont, dass das kirchliche Leben von allen Kirchgemeindemitgliedern und Diensten gemeinsam getragen wird.</p> <p><i>Mit geringfügigen Anpassungen sowie einer systematisch bedingten Umstellung in Absatz 2 wird auf verschiedene Formulierungsvorschläge eingegangen, ohne dass dies die Grundaussagen wesentlich betreffen würde.</i></p> <p><i>In einem zusätzlichen Abschnitt 3 wird die explizite Verpflichtung zum kirchlichen Engagement betreffend die Pflege christlicher Traditionen und Erhaltung des Sonntags als Tag der Besinnung aufgenommen.</i></p>
§27	<p>Grundsätzliches zum Gottesdienst</p> <p>Der Gottesdienst wird als die Mitte des Gemeindelebens bezeichnet. Die liturgischen Elemente sollen die Wiedererkennbarkeit eines reformierten Gottesdienstes fördern. Gegenüber der geltenden Regelung entfällt der Hinweis darauf, dass die Predigt in der Regel in Schriftsprache und nach Möglichkeit frei gehalten werden soll. Gottesdienste können auch ausserhalb kirchlicher Gebäude gefeiert werden.</p> <p><i>Die in Absatz 1 gewählte Formulierung des Gottesdienstes in seinen vielfältigen Formen als Mitte des Gemeindelebens bleibt aufrechterhalten. Auch in diesem</i></p>

	<p><i>Paragrafen wird mit geringfügigen Anpassungen sowie einer Korrektur der Reihenfolge in Absatz 3 auf Änderungsvorschläge reagiert, ohne dadurch die Grundaussagen zu verändern. Auf die Nennung eines Glaubensbekenntnisses wird verzichtet.</i></p>
§28	<p>Sonntags-, Festtags- und Themengottesdienst Der Hinweis darauf, dass an jedem Sonntag ein öffentlicher Gemeindegottesdienst stattfindet, entfällt. Die Kirchgemeinden sind neben der Feier des Gottesdienstes an Sonntagen sowie an den aufgezählten kirchlichen Festtagen frei in der Bestimmung ihrer Gottesdienste.</p> <p><i>In der Aufzählung der kirchlichen Festtage entfallen Silvester/Neujahr, die im Entwurf aufgrund entsprechender Traditionen aufgenommen wurden. Ergänzt wird die Aufzählung um den ersten Advent.</i></p>
§29	<p>Weitere Gottesdienste Die Kasualhandlungen Konfirmation, Trauung und Abdankung werden explizit als Gottesdienste bezeichnet und unterliegen damit mit den in dieser Bestimmung erwähnten „weiteren Gottesdiensten“ dem entsprechenden liturgischen Format.</p> <p><i>Als Nachsatz zu Absatz 1 wird darauf hingewiesen, dass die beiden Sakramente (Taufe und Abendmahl) als eigenständige Gottesdienste gefeiert werden können. Die Formulierung in Absatz 2 wird aufrechterhalten. Es soll nicht explizit betont werden sondern ist mitgemeint, dass Jugendgottesdienste „für und mit“ Kindern und Jugendlichen gefeiert werden.</i></p>
§30	<p>Verantwortung Mit der Formulierung, dass der Gottesdienst regelmässig und nach Möglichkeit wöchentlich stattfinden soll, wird dessen Wichtigkeit hervorgehoben und zugleich die Möglichkeit eröffnet, den Gottesdienst nicht ausschliesslich an Sonntagen zu feiern.</p> <p>Nach Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen durch den Kirchenrat kann eine Durchführung von Gottesdiensten auch durch weitere befähigte Personen erfolgen.</p> <p><i>In Absatz 1 wird klargestellt, wer im Zusammenhang mit dem Gottesdienst welche Entscheidungen verantwortet. Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst im Grundsatz über den Rhythmus, die zeitliche Ansetzung und die Durchführungsorte. Sache der Kirchenpflege ist es, über die Durchführung sowie Ort und Zeit besonderer Gottesdienste zu entscheiden. Gemäss Absatz 2 (unverändert) liegt die Verantwortung für Liturgie, inhaltliche Gestaltung und Leitung des Gottesdienstes im Regelfall der Pfarrerin oder dem Pfarrer. Die Zuständigkeit zum Entscheid über Ausnahmen im Einzelfall bleibt der Kirchenpflege vorbehalten.</i></p>

<p>§31</p>	<p>Musik und Gesang</p> <p>Die Bedeutung von Musik und Gesang als Bestandteil des Gottesdienstes wird betont, ebenso die Förderung der Vielfalt verschiedener Musikstile und Musikinstrumente. Dabei wird die Orgel als zentrales Instrument hervorgehoben und das Gesangbuch der Evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz explizit erwähnt.</p> <p><i>Der Hinweis, dass die ganze Kirchenmusik gemeint sei: Gesang, Orchester, Band, Orgel, ist zutreffend. Der Hinweis auf die zentrale Bedeutung der Orgel (auch als besonderes Kulturgut) wird indes trotz Streichungswünschen ebenso aufrechterhalten wie derjenige zum Gesangbuch.</i></p>
<p>§33</p>	<p>Bild- und Tonaufnahmen</p> <p>Es wird, den Anforderungen der Zeit folgend, die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen nicht nur bei Trauungen, sondern auch bei Taufe und Konfirmation in Absprache mit der durchführungsverantwortlichen Person als zulässig erklärt.</p> <p><i>Die Frage, ob es eines speziellen Hinweises auf die Sorgfalt bezüglich des Daten- bzw. Persönlichkeitsschutzes bedürfe, ist angebracht. Bild- und Tonaufnahmen sollen weiterhin im Grundsatz untersagt sein. Mit der ausnahmsweisen Zulässigkeit privater Bild- und Tonaufnahmen machen die für die Durchführung verantwortliche Person bzw. die Kirchenpflege bei öffentlichen Aufnahmen im Rahmen des Zustimmungsaktes darauf aufmerksam. Zu diesem Zweck bestehen entsprechende Merkblätter. Eine entsprechende Ergänzung des Paragraphen wird als sinnvoll erachtet (neuer Absatz 3).</i></p>
<p>§34</p>	<p>Gottesdienstliche Feiern im privaten Rahmen</p> <p>Neu wird in einer Grundsatzregelung die Durchführung gottesdienstlicher Feiern im privaten Rahmen bei Vorliegen besonderer Gründe als zulässig erklärt.</p> <p><i>Aus dem ursprünglichen § 34 Gottesdienstliche Feiern werden neu zwei:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - §34 Gottesdienstliche Feiern im privaten Rahmen - §35 Interreligiöse Feiern <p><i>Absatz 2 wird gegenüber dem ursprünglichen Entwurf dahingehend ergänzt, dass Kasualhandlungen sowie auch Taufen und Abendmahlsfeiern im privaten Rahmen der Rücksprache mit der Kirchenpflege bzw. dem Pfarramt bedürfen. Die Rücksprache mit der Kirchenpflege muss nicht in jedem einzelnen Fall erfolgen, wenn sich diese in einem grundsätzlichen Beschluss zur Durchführung solcher Feiern geäußert hat.</i></p> <p><i>Der vormalige Absatz 3 wird neu in §35 Interreligiöse Feiern aufgenommen.</i></p>
<p>§35</p>	<p>Interreligiöse Feiern</p> <p>Interreligiöse Anlässe werden explizit als Teil des kirchlichen Lebens erwähnt.</p> <p><i>Mit der Aufnahme in einem eigenen Paragraphen und ohne weitere Vorgaben wird zum Ausdruck gebracht, dass es sich um Feiern handelt, die den mit dem</i></p>

	<p><i>interreligiösen Bezug verbundenen Besonderheiten unterliegen und demgemäss allseitiger Offenheit bedürfen.</i></p> <p><i>[Die Aufnahme dieses Paragraphen führt in der Folge zu Nachnummerierungen gegenüber der Vernehmlassungsvorlage.]</i></p>
II.A.2.	Sakramente und Kasualien
§36	<p>Grundsätzliches zu den Sakramenten und Kasualien</p> <p>Neu werden die Sakramente und Kasualien explizit auseinandergelassen und die Taufe und das Abendmahl als die beiden Sakramente der Landeskirche sowie die Kasualien je in einem eigenen Abschnitt geregelt. Inhaltlich bleiben die Regelungen zu Taufe und Abendmahl im Wesentlichen gleich, wobei das Spenden der Sakramente im Rahmen von Gottesdiensten den ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern obliegt.</p> <p><i>In Absatz 1 wird aus Gründen der Anschaulichkeit daran festgehalten, dass die Sakramente sichtbare Zeichen und Handlungen sind, welche die unsichtbare Wirklichkeit Gottes vergegenwärtigen.</i></p> <p><i>Der zweite Satz in Absatz 2 entfällt (vgl. dazu bereits Absatz 4 (alt) bzw. 5 (neu)).</i></p> <p><i>In einem neuen Absatz 4 wird festgehalten, dass Kasualhandlungen durch ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer durchgeführt werden und der Kirchenrat die Ausnahmen im Reglement regelt.</i></p>
§37	<p>Taufe</p> <p>Diese Bestimmung regelt das Sakrament der Taufe in Analogie zum bisherigen Verständnis und in allgemeingültiger Form.</p> <p><i>Auf einen zusätzlichen eigenen Paragraphen zur Erwachsenentaufe wird verzichtet.</i></p> <p><i>Absatz 4 wird dahingehend präzisiert, dass mit Menschen, die um eine Taufe nachsuchen, durch die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer vorgängig ein Gespräch über die Bedeutung dieses Sakramentes durchgeführt wird.</i></p> <p><i>In einem neuen Absatz 6 wird neu explizit die Zulässigkeit zur Vornahme einer Nottaufe bei ungetauften, sterbenden Menschen vorgesehen.</i></p>
II.A.2.1.	Sakramente
II.A.2.1.1.	Taufe
§39	<p>Tauferinnerung und Taufbestätigung</p> <p>Neu erfolgt eine explizite Erwähnung einerseits des Taufgedächtnisses sowie andererseits der Taufbestätigung auf Begehren einzelner Getaufter.</p> <p><i>Im Titel und in Absatz ein wird der Begriff Taufgedächtnis durch Tauferinnerung ersetzt.</i></p> <p><i>Mit der Taufbestätigung soll eine Besinnung auf Gottes Ja und die mit der Taufe verbundenen Verheissungen (neu) und die erneute Übernahme der Verpflichtungen zu einem christlichen Leben verbunden sein.</i></p> <p><i>Auf das wiederholt geäußerte Anliegen, beim Paragraphen betreffend die Taufe sowie weiteren mit einem Registereintrag verbundenen Kasualhandlungen jeweils zu vermerken, dass ein Registereintrag erforderlich sei, wird nicht eingegangen.</i></p> <p><i>Dieses Erfordernis wird in den Absätzen 1 bis 4 von § 16 und damit an zentraler</i></p>

	<i>Stelle, einheitlich und allgemeingültig festgehalten. Auf Wiederholungen soll verzichtet werden.</i>
II.A.2.1.2.	Abendmahl
§40	<p>Abendmahl Die Einladung zum Abendmahl gilt nicht nur für Gemeindemitglieder sondern richtet sich an alle, die an der Gemeinschaft mit Christus und seiner Gemeinde teilhaben wollen. Der Hinweis, dass Kinder in Begleitung Erwachsener am Abendmahl teilnehmen dürfen, wird nicht mehr aufgenommen.</p> <p><i>Die Definition des Abendmahls in Absatz 1 wird erweitert. In Absatz 2 wird klargestellt, dass das Abendmahl an kirchlichen Festtagen gefeiert wird und in weiteren durch die Kirchenpflege bestimmten Gottesdiensten sowie ausnahmsweise auch unabhängig davon gefeiert werden kann.</i></p>
II.A.2.2.	Kasualien
II.A.2.2.1.	Konfirmation
§41	<p>Konfirmation Die Konfirmation wird nicht wie in der geltenden Kirchenordnung unter „Unterricht und Bildung“ sondern im Abschnitt über die Sakramente und Kasualien als eine der Kasualhandlungen behandelt. Der Konfirmationsunterricht wird im Abschnitt II.A.5. als Bereich der kirchlichen Bildungsarbeit beschrieben.</p> <p><i>Die Aufnahme eines Passus, demzufolge ungetaufte Konfirmand*innen auf die Möglichkeit einer Taufe angesprochen werden sollen und in begründeten Fällen auf die Taufe als Voraussetzung für die Konfirmation verzichtet werden kann, wird als entbehrlich beurteilt. Durch die Definition des Wesens der Konfirmation entspricht es der Logik, dass Ungetaufte darauf angesprochen werden. Mit der in § 24 vorgesehenen seelsorglich begründeten Dispens kann Verzicht geleistet werden. Gemäss § 49 führt und begleitet der Konfirmationsunterricht die Jugendlichen zur kirchlichen Mündigkeit und bereitet sie zum kirchlichen Erwachsenenleben vor. Den Abschluss dieses Prozesses bildet der Konfirmationsgottesdienst. Für das Nähere erlässt in stufengerechter Weise der Kirchenrat ein Reglement. Es ist im Übrigen denkbar, dass ein Jugendlicher erst mit der Konfirmation überhaupt Mitglied wird und es bildet keine Voraussetzung, dass dessen Eltern oder ein Elternteil Mitglied ist.</i></p>
II.A.2.2.2.	Trauung
§42	<p>Trauung Bei der Trauung wird neu der Begriff „Eheleute“ anstelle von „Brautleute“ verwendet. Neu wird den Kirchengemeinden bei der Durchführung der Trauung in einer anderen Kirche im Kanton als derjenigen des Wohnsitzes eine angemessene Beteiligung an den Kosten anheimgestellt.</p> <p><i>Dieser Paragraph bleibt unverändert. Dem Anliegen, den aktuellen Artikel 29 Absatz 1 Kirchenordnung wiederzugeben, wird nicht entsprochen. Gemäss der Konzeption der neuen Kirchenordnung werden die darin enthaltenen Inhalte allesamt abgedeckt.</i></p>

	<p><i>Auch die nachgesuchte Aufnahme einer „Verweigerung der Trauung“ wie in Artikel 34 der geltenden Kirchenordnung wird abgelehnt. Bestehen bei einer beauftragten Person Gründe, eine kirchliche Handlung oder Aufgabe nicht wahrnehmen zu wollen, da sie gegen ihre evangelische Ansicht und Überzeugung spricht, ist das Prozedere in §23 vorgesehen.</i></p> <p><i>Ebenso wird an Absatz 6 festgehalten, muss es doch ein Anliegen unserer Kirche sein, Trauungen zu ermöglichen. Es entspricht der Realität, dass Eheleute diesen bedeutsamen Anlass auch in örtlicher Hinsicht mitgestalten wollen. Die Kirchengemeinde tut gut daran, in dieser Frage eine gewisse Grosszügigkeit walten zu lassen, was bei den Eheleuten und in ihrem Umfeld auch positiv registriert werden dürfte. In diesem Zusammenhang bleibe nicht unerwähnt, dass eine Kostenbeteiligung der Kirchengemeinde auch mit Blick auf die mit der Mitgliedschaft verbundene Steuerpflicht als angebracht erscheint.</i></p>
II.A.2.2.3.	Abdankung
§43	<p>Abdankung</p> <p>Die ausführlichen Bestimmungen zur kirchlichen Bestattung werden unter dem Begriff „Abdankung“ auf das Wesentliche reduziert aufgenommen, ohne dass damit eine Änderung am praktizierten Ritual verbunden ist bzw. sein soll. Dem ortsüblichen Gebrauch kommt im Rahmen der Abdankung Bedeutung zu, so dass auf entsprechende Besonderheiten Rücksicht genommen werden kann.</p> <p><i>Absatz 1 wird in stimmiger Weise ergänzt mit dem Hinweis, dass die Abdankung auch dem Bezeugen der Teilnahme dient.</i></p> <p><i>Mit der modifizierten Formulierung von Absatz 2 (Bekanntgabe im Sonntagsgottesdienst) ist grundsätzlich der dem Bekanntwerden des Todes eines Mitglieds folgende Gottesdienst gemeint. In der Regel liegt dieser vor der Abdankung.</i></p>
II.A.2.2.4.	Segnung
§44	<p>Grundsätzliches zu Segenshandlungen</p> <p>Aktuell ist das segnende Handeln in Artikel 11 Kirchenordnung und einem gestützt darauf erlassenen Reglement des Kirchenrates betreffend Segnungsgottesdienste (Segnendes Handeln in der Kirche) geregelt. Aufgrund der speziellen Bedeutung der Segnung als jederzeit verfügbares sogenanntes „Alleinstellungsmerkmal“ kirchlichen Wirkens werden grundsätzliche Ausführungen zu Segenshandlungen aufgenommen.</p> <p><i>An der Regelung der Einzelheiten zur Segnung in einem Reglement soll festgehalten werden. Die offenen Fragen – nicht zuletzt auch betreffend Segnung von kirchlichen Mitarbeitenden – rechtfertigen die Aufnahme allgemeingültiger Regelungen sowie der Kompetenz zum Erlass eines Reglements in der Kirchenordnung.</i></p>
II.A.3.	<p>Diakonie</p> <p><i><u>Hinweis:</u> Die Bestimmung zur Seelsorge wird aus systematischen Überlegungen (vgl. § 1 Absatz 2 Kirchenverfassung) neu nach und nicht wie ursprünglich vor der Bestimmung zur Diakonie platziert. Die beiden ursprünglichen Regelungen zur Diakonie werden zu einem einzigen Paragraphen zusammengefasst.</i></p>

<p>§45</p>	<p>Aufgabe der Diakonie (vorher §§ 45/46: Diakonische Aufgabe / Handlungsfelder) Es wird neu ein expliziter Hinweis aufgenommen, dass das von der Landeskirche verantwortete diakonische Handeln Aufgabe der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sowie Pfarrerinnen und Pfarrer ist. Die Kirchenpflege kann weitere dazu befähigte Personen mit diakonischen Aufgaben betrauen. In der geltenden Kirchenordnung werden in den Artikeln 56^{bisff} und Artikel 62 breite Ausführungen über die diakonischen Handlungsfelder angebracht. Einzelne weltweit wirkende Stiftungen werden namentlich erwähnt und spezielle Details in unterschiedlicher Art geregelt. Darauf wird künftig verzichtet. Zudem werden die diakonischen Handlungsfelder verkürzt beschrieben. Das auf dieser Beschreibung aufbauende Diakoniekonzept des Kirchenrates enthält die näheren Angaben insbesondere zu den einzelnen Handlungsfeldern und Zielgruppen. Dadurch können Anpassungen an veränderte Verhältnisse rascher und stufengerecht vollzogen werden.</p> <p><i>Diverse Anregungen für eine kohärentere Formulierung werden aufgenommen. Auf die explizite Nennung von kirchlichen Werken und Missionsorganisationen, die weltweit Aufbauarbeit leisten (bspw. HEKS, Brot für alle, Mission21), wird verzichtet (Absatz 3).</i></p> <p><i>Im Zusammenhang mit dem diakonischen Handeln werden Bedenken angebracht, dass die Beschreibung der kirchlichen Handlungsfelder solches Handeln vorwiegend als ein Handeln an bedürftigen Individuen versteht und kaum Raum für öffentliches, zivilgesellschaftliches Engagement der Kirche lässt. Diesen Bedenken wird u.a. in § 50 (Weiterbildung und -entwicklung, vorher Erwachsenenbildung) und § 51 (Gemeindeaufbau) Rechnung getragen. Es wird Wert darauf gelegt, dass sich die Kirche im Rahmen ihrer diakonischen Aktivitäten nicht ausschliesslich auf diakonisches und pädagogisches Handeln an Einzelnen oder Gruppen am Rande der Gesellschaft ausrichtet, sondern der kirchliche Auftrag auch auf andere Weise (bspw. mit politischen Diskussionsforen, künstlerischen Ausstellungen und weiteren Formaten) verfolgt werden kann.</i></p>
<p>II.A.4.</p>	<p>Seelsorge</p>
<p>§46</p>	<p>Aufgabe der Seelsorge Die besondere Bedeutung der Seelsorge wird grundsätzlich beschrieben. Stille und Gebet werden als wichtige Elemente seelsorglicher Begleitung bezeichnet.</p> <p><i>In Absatz 2 wird speziell der Umstand betont, dass Seelsorge Raum bieten soll, Erlebtes zu vergegenwärtigen und zu verarbeiten.</i></p> <p><i>Absatz 4 wird aus dem letzten Satz des ursprünglichen Absatz 3 herausgelöst (analog der Aufgabe der Diakonie).</i></p> <p><i>In Absatz 5 (vorher 4) werden auch die Katechetinnen und Katecheten in die von der Landeskirche verantwortete Seelsorge-Aufgabe einbezogen.</i></p>

II.A.5.	Pädagogisches Handeln und Bildung
§47	<p>Aufgabe der Pädagogik</p> <p>Die kirchliche Bildungsarbeit wird mit einer grundsätzlichen Bestimmung in prägnanter Weise formuliert. Die Fachstelle Unterricht wird wie andere Fachstellen auch nicht explizit erwähnt. Fachstellen und Spezialpfarrämter werden gemäss §17 Kirchenordnung durch die Synode auf Antrag des Kirchenrates geschaffen und sollen in einem die kantonalkirchlichen Dienste umfassenden Organigramm und Organisationsstatut dargestellt werden und nicht in der Kirchenordnung. Vgl. dazu auch §71 Spezialpfarrämter und Fachstellen.</p> <p><i>Aus Analogiegründen wird der Paragraph neu titulierte.</i></p> <p><i>In Absatz 1 wird als Ziel pädagogischen Handelns die Förderung im bewussten Ausüben und auch Leben des Glaubens formuliert.</i></p> <p><i>In Absatz 4 wird die Mitwirkung der Aufgabenerfüllung durch das „Elternhaus“ auf die „Erziehungsberechtigten“, welchen nach geltendem Recht die elterliche Sorge anvertraut ist, übertragen. Anstelle von „christlicher Erziehung und Bildung“ wird die stimmigere Begrifflichkeit „christliche Beheimatung und Bildung“ verwendet. Die wichtige Rolle der Erziehungsberechtigten wird zusätzlich betont.</i></p> <p><i>Gemäss Absatz 5 soll die Förderung in Unterricht sowie auch der Freizeit erfolgen.</i></p>
§49	<p>Konfirmationsunterricht</p> <p>Der Konfirmationsunterricht wird in der geltenden Kirchenordnung in mancherlei Hinsicht ausführlich und detailliert geregelt. Die neue Regelung ist auf das Wesentliche reduziert und verweist Detailregelungen (bspw. betreffend Umfang, zeitlicher Ansetzung, Lokalitäten, Klassengrösse, Besuchspflichten und -rechte, Disziplinarwesen) stufengerecht in ein kirchenrätliches Reglement.</p> <p><i>In Absatz 1 wird die Anleitung zum verantwortungsvollen Handeln gegenüber den „Nächsten“ mit dem Terminus „Mitmenschen“ ersetzt, was einen weiteren Wirkungsradius implizieren mag.</i></p> <p><i>Absatz 3 bleibt unverändert und sieht vor, dass der primär in der Verantwortung des Pfarramts liegende Konfirmationsunterricht delegiert werden kann.</i></p>
§50	<p>Weiterbildung und -entwicklung</p> <p>Der ursprünglich als Erwachsenenbildung betitelte Paragraph überträgt der Kirchgemeinde die Aufgabe, Angebote zu organisieren und vermitteln, welche speziell die Erwachsenen in den verschiedenen Lebensphasen bei ihrer Suche nach Orientierung und christlicher Lebensgestaltung fördern und die sie in ihren spirituellen, sozialen und kulturellen Kompetenzen bestärken.</p> <p><i>Die neue Titelsezung bringt zum Ausdruck, dass es in umfassender Weise um die Aufgabe der Weiterbildung und Weiterentwicklung sämtlicher der Kirchgemeinde und der Kirche insgesamt verbundenen Menschen in verschiedenen Lebensphasen geht, unabhängig von ihrem Lebensalter. Diese Verbundenheit kann auch auf niederschwellige Weise in einem punktuellen, auf ein einzelnes Angebot bezogenen Kontakt bestehen, was womöglich einen Schritt auf die Kirche und ihre Angebote zu ermöglicht.</i></p>

II.A.6.	Gemeindeaufbau
§51	<p>Gemeindeaufbau</p> <p>Mit dieser neuen Bestimmung wird eine konzentrierte Aussage zur Thematik des Gemeindeaufbaus bzw. der damit verbundenen Entwicklung der Gemeinde angebracht. Wesentliche Elemente sind auf der Grundlage von Gottes Wort und im Vertrauen auf seine Führung die Bestärkung im Glauben und das Teilen des Lebens in versöhnter Gemeinschaft. Wichtig ist dabei das Ansprechen der Kinder und Jugendlichen und die Förderung ihrer Verbundenheit mit der Kirchgemeinde, die Begrüssung neuer Kirchgemeindemitglieder sowie die Sorge für gemeinschaftsbildende Angebote, aber auch das Fördern des Eintritts und Wiedereintritts.</p> <p>Auf die im ursprünglichen Titel vorgesehene Erwähnung der „Gemeindeentwicklung“ wird verzichtet, ist diese doch im Gemeindeaufbau mitenthalten.</p> <p><i>In Absatz 1 wird die ursprüngliche Formulierung des Vertrauens auf Gottes „Dasein“ ersetzt durch das Vertrauen auf Gott. Dem verschiedentlich vorgebrachten Anliegen, Absatz 1 wegzulassen, wird nicht entsprochen. Dieser formuliert eine wesentliche Basis für den Gemeindeaufbau und der mitunter beanstandeten „theologischen Verflachung“ der Kirchenordnung wird zudem passend und an geeigneter Stelle begegnet.</i></p> <p><i>Neu wird das Ziel eingebaut, dass die Kirchgemeinden Menschen in allen Lebensphasen aktiv ansprechen, sie fördern sowie generationenübergreifend integrieren. Auch sollen sie dafür sorgen, dass die Mitglieder ihre unterschiedliche Verbundenheit mit Familie, Freundeskreis, Beruf und Gesellschaft in das Leben und Wirken der Gemeinde einbringen können. Dadurch wird auch die besondere Bedeutung der Verbundenheit über die Generationen sichtbar gemacht.</i></p> <p><i>Absatz 6 wird ergänzt um den Nachsatz, dass die Kirchenpflege darauf achtet, den Mitarbeitenden und Freiwilligen motivierende Betätigungsmöglichkeiten und angemessene Entfaltungsspielräume zu eröffnen. Dies in der Überzeugung, dadurch die Wirksamkeit gemeinsamen Kirche seins zu erhöhen. Auf den Hinweis betreffend die Förderung der „Arbeitenden im Weinberg“ und Unterstützung der akademisch-theologischen Arbeit bzw. der Nachwuchsförderung wird in § 17 eingegangen.</i></p>
II.B	Organisation (§7 Kiv)
§52	<p>Organe</p> <p>Die Organe der Kirchgemeinde werden aufgezählt.</p> <p><i>In Absatz 2 wird lediglich die Einsetzung von Kommissionen (nicht auch weiterer Behörden) vorgesehen. Dadurch ergibt sich eine abschliessende Aufzählung der kirchlichen Organe bzw. Behörden (Absatz 1).</i></p>
§53	<p>Stellung und Aufgaben Kirchenmitglieder</p> <p>Es erfolgt eine Beschreibung der Stellung und Aufgaben der Kirchenmitglieder und ein bisher nicht explizit vorhandener Hinweis darauf, dass diese in Entscheidungen betreffend das kirchliche Leben und die Kirchenentwicklung miteinbezogen werden sollen. Die Beschlusskompetenz (neu 2) enthält als einziges Wahlgeschäft der Stimmberechtigten dasjenige der auf Dauer angestellten Pfarrerrinnen und Pfarrer, unter Einbezug der Möglichkeit zur Durchführung einer stillen Wahl.</p>

	<p><i>Absatz 2, welcher in seiner ursprünglichen Fassung der Kirchgemeinde die Beschlussfassung über die Kirchgemeindeordnung sowie Fusion oder Teilung vorbehielt, entfällt. Die wahl- und stimmberechtigten Mitglieder einer Kirchgemeinde bzw. der fusionswilligen Kirchgemeinden werden zu diesen Geschäften von grundlegender Bedeutung nur an die Urne gerufen, wenn gegen den Beschluss der Kirchgemeindeversammlung das Referendum ergriffen wird. Im Übrigen bleibt es bei der Regelung, dass die Genehmigungskompetenz der Synode (vgl. §76) Geschäfte betreffend die Fusion oder Teilung von Kirchgemeinden umfasst, welche zwangsläufig auch eine Änderung der Anhänge (Verzeichnis der Kirchgemeinden bzw. Dekanate) nach sich ziehen. Kirchgemeindeordnungen werden durch den Kirchenrat (vgl. §79) genehmigt und durch diesen in der Regel auch vorgeprüft. Im Rahmen dieser Aufgabe gewährleistet der Kirchenrat, dass die Kirchgemeindeordnungen in formeller und materieller Hinsicht den Bestimmungen der kirchlichen und soweit anwendbar der übrigen weltlichen Gesetzgebung entsprechen.</i></p> <p><i>Absatz 3 (neu 2) befasst sich mit dem einzigen Wahlgeschäft der Kirchgemeindeversammlung, das nach neuem Recht (§ 4 Kirchengesetz; SGS 191) einen Urnengang erforderlich macht. Es gilt der Vorbehalt der stillen Wahl. Den Kirchgemeinden wird eine Muster-Kirchgemeindeordnung zur Verfügung sowie bei Bedarf fachliche Beratung in Aussicht gestellt.</i></p>
§54	<p>Kirchgemeindeversammlung</p> <p>Die Bestimmung zur Kirchgemeindeversammlung regelt in weitgehender Anlehnung an das bisherige Recht und die heutige Praxis sowie zeitgemässer Rollenklärungen deren Kompetenzen.</p> <p><i>In Absatz 1 wird richtiggestellt, dass die Kirchgemeindeversammlung das gesetzgebende, nicht aber oberste Organ der Kirchgemeinde ist: Oberstes Organ ist die Gesamtheit der Stimmberechtigten (vgl. § 7 Absatz 3 Kirchenverfassung).</i></p> <p><i>Die Anregung der Formulierung einer gesetzlichen Definition zu Absatz 1 Ziffer 1.2 („Reglemente von grundlegender Bedeutung“) wird dahingehend aufgenommen, als in den vorliegenden Erläuterungen (Gesetzesmaterialien) dargelegt wird, wie dieser Begriff zu verstehen ist:</i></p> <p><i>„Als von grundlegender Bedeutung gilt ein Reglement, welches in wesentlicher Weise Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe der Kirchgemeinde regelt bzw. Rechte und Pflichten der Kirchenmitglieder festlegt. Reglemente mit vergleichsweise untergeordnetem organisatorischem Inhalt, geringer Eingriffsintensität oder blossem Vollzugscharakter kann die Kirchenpflege in eigener Kompetenz beschliessen. Im Zweifel ist von der Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung auszugehen, d.h. zugunsten des Volksrechts zu entscheiden.“</i></p> <p><i>In der Aufzählung der Zuständigkeiten werden verschiedentlich Präzisierungen vorgenommen sowie verständnisfördernde Ergänzungen angebracht.</i></p> <p><i>In Absatz 5 wird die Kirchgemeindeordnung aus praktischen Überlegungen vom Vorbehalt des obligatorischen auf das fakultative Referendum herabgestuft.</i></p> <p><i>Vom Minimum der Durchführung von jährlich zwei Kirchgemeindeversammlungen wird nicht abgewichen. Praktisch ist eine geringere Anzahl ausgeschlossen, da die Rechnung im ersten Halbjahr vorliegen muss und zu diesem Zeitpunkt ein verlässliches Budget mangels entsprechender Daten noch nicht vorliegen kann.</i></p>

<p>§55</p>	<p>Kirchenpflege</p> <p>Weiterhin gehören der Kirchenpflege von Amtes wegen die gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer an und sind auch weitere kirchliche Angestellte wählbar. Deren Anzahl darf maximal gleich hoch sein wie diejenige der nicht kirchlichen Diensten angehörenden Mitglieder der Kirchenpflege. Die Aufgaben der Kirchenpflege werden in umfassender Weise in der Kirchenordnung umschrieben. Diese sind bisher in der Kirchenverfassung (Artikel 14) niedergelegt. In Bezug auf die Zusammensetzung und Ressorts sowie Ressortverantwortung werden Minimalvorschriften angebracht.</p> <p><i>Der umfassende Aufgabenkatalog der Kirchenpflege wird zu Absatz 2, in welchem vorangestellt wird, dass sich diese nach ihren Kräften für dessen Erfüllung einsetzt. Diese Einschränkung soll, der für ein Milizorgan anspruchsvollen Aufgabe der Kirchenpflege Rechnung tragend, dem Gremium und seinen Mitgliedern eine gewisse Entlastung verheissen.</i></p> <p><i>Der Aufgabenkatalog wird an diversen Stellen präzisiert.</i></p> <p><i>In (neu) Absatz 3 wird gestützt auf die Auswertung der diesbezüglichen Spezialfrage die Anzahl der gewählten Mitglieder einer Kirchenpflege mit mindestens fünf festgelegt.</i></p> <p><i>In einem zweiten Unterabsatz dieser Bestimmung wird die Teilnahme der angestellten Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sowie (neu) Katechetinnen und Katecheten mit beratender Stimme und Antragsrecht auf eine delegierte Person reduziert, wobei die Kirchenpflege zu sie betreffenden Geschäften weitere Angestellte einladen kann.</i></p> <p><i>An der Wählbarkeit kirchlicher Angestellter in die Kirchenpflege wird festgehalten.</i></p> <p><i>In einem zusätzlichen Absatz 6 wird aufgrund der Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Covid-19-Ereignis eine Bestimmung aufgenommen, welche den mit einer Besonderen oder Ausserordentlichen Lage verbundenen Herausforderungen in organisatorischer Hinsicht Rechnung tragen soll. Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit derjenigen in §79 Absatz 6 Kirchenordnung zu lesen und in diesem Kontext als „Ereignis-Artikel“ zu verstehen. Vgl. auch Nachsatz zu Absatz 5 und in §79 zu Absatz 4 (Zulässigkeit einer Beschlussfassung auf anderem Wege).</i></p>
<p>§57</p>	<p>Gemeinsame Gemeindeleitung</p> <p>Neu wird das Modell der gemeinsamen Gemeindeleitung explizit umschrieben. Die Leitungsaufgabe wird durch die Kirchenpflege unter Einbezug der Fachkompetenz aus den weiteren Diensten wahrgenommen.</p> <p><i>Die definitorische Grundlegung in Absatz 1 bleibt aufrechterhalten.</i></p> <p><i>Absatz 2 wird in seiner Formulierung vereinfacht. Die Kirchenpflege – deren Zusammensetzung bereits definiert ist – leitet die Kirchengemeinde. Der Einbezug der Fachkompetenz der weiteren, ab §58 definierten Dienste bleibt als wichtiges Element im Verständnis der gemeinsamen Gemeindeleitung stehen.</i></p> <p><i>Absatz 3 wird ebenfalls straffer formuliert.</i></p> <p><i>In Absatz 4 wird darauf hingewiesen, dass die Personalführung Sache der gewählten Mitglieder der Kirchenpflege ist, die nicht gleichzeitig Angestellte der Kirchengemeinde sind, bzw. der von ihr gewählten Personalkommission (vgl. auch §55</i></p>

	<p><i>Absatz 4). Mit dieser Formulierung ist es zulässig, dass in der Personalkommission Personen mit spezifischer personalfachlicher Kompetenz vertreten sein können, die selbst nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.</i></p>
II.C	Arbeit im kirchlichen Dienst
§58	<p>Dienste der Kirchgemeinde</p> <p>Auf Basis von § 5 Kirchenverfassung werden die kirchlichen Dienste explizit erwähnt. Die Voraussetzungen der Wahl oder Anstellung, die Anstellungsverhältnisse und damit verbundenen Rechte und Pflichten werden konsequent in der Personal- und Besoldungsordnung (PBO) geregelt. In der geltenden Kirchenordnung nehmen diese Regelungen einen breiten Raum ein. Bis zur Revision der Personal- und Besoldungsordnung werden diese übergangsrechtlich weiter gelten (vgl. § 103 Inkrafttreten und übergangsrechtliche Regelungen).</p> <p><i>Der in Absatz 1 verwendete Begriff des Musikdienstes entspricht der bereits in der neuen Kirchenverfassung (§ 5 Absatz 1) gewählten Terminologie. Im Vorspann zur Aufzählung werden die freiwillig Mitarbeitenden, welche in § 59 den Diensten vorangestellt werden, ebenfalls bereits aufgenommen.</i></p>
§59	<p>Freiwillige</p> <p>Der besonderen Bedeutung der Freiwilligen für die kirchliche Arbeit wird mit dieser vor den kirchlichen Diensten aufgenommenen Bestimmung Rechnung getragen.</p> <p><i>Daran, dass das Engagement Freiwilliger gemäss Absatz 2 in verschiedener Hinsicht zu fördern ist, wird festgehalten. Dies, um der Bedeutung ihrer Aufgabenerfüllung zu entsprechen und in wertschätzender Weise Rechnung zu tragen.</i></p>
§60	<p>Pfarrdienst</p> <p>Die Bedeutung des Pfarramtes, das die Pfarrerrinnen und Pfarrer gemeinsam ausüben, wird betont. Die in der geltenden Kirchenordnung formulierten Bestimmungen vorwiegend personalrechtlicher Natur sollen in die Personal- und Besoldungsordnung überführt werden.</p> <p><i>Die Absätze 1 und 2 werden neu formuliert, um Aufgaben und Rolle prägnanter zu fassen.</i></p> <p><i>In einem neuen Absatz 3 wird auf die Besonderheit eingegangen, dass es sich beim Pfarrdienst um einen ordinierten Dienst handelt. Die spezielle Bedeutung der Ordination legt nahe, diese in ihren Grundzügen in der Kirchenordnung und nicht in der Personal- und Besoldungsordnung aufzunehmen.</i></p> <p><i>In einem neuen Absatz 5 folgt ein zusätzlicher Hinweis darauf, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer ihren Dienst in Kirchgemeinden, Fachstellen und Spezialpfarrämtern erbringen.</i></p>
§61	<p>Diakonischer Dienst</p> <p>Der diakonische Dienst wird in prägnanter Weise beschrieben. Die in der geltenden Kirchenordnung formulierten Bestimmungen vorwiegend personalrechtlicher Natur sollen in der Personal- und Besoldungsordnung aufgenommen werden.</p>

	<p><i>Die Absätze 1 und 2 werden in der Reihenfolge umgestellt (Aufgabe des Dienstes vorweg) und präzisiert.</i></p> <p><i>Im zweiten Satz von Absatz 1 wird die Aufgabe des diakonischen Dienstes griffiger formuliert.</i></p> <p><i>Ein zusätzlich eingefügter Absatz stellt klar, dass die von der Kirchenpflege nach Möglichkeit eingesetzten Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone im Rahmen einer Beauftragung in den Dienst berufen werden.</i></p> <p><i>In (neu) Absatz 4 werden explizit auch alle weiteren Mitarbeitenden im diakonischen Dienst in die Auftrags Erfüllung eingebunden.</i></p>
§62	<p>Katechetischer Dienst</p> <p>Auch der katechetische Dienst wird in prägnanter Weise beschrieben. In Bezug auf die in der geltenden Kirchenordnung formulierten Bestimmungen vorwiegend personalrechtlicher Natur wird auf die Personal- und Besoldungsordnung verwiesen.</p> <p><i>Die Absätze 1 und 2 werden in der Reihenfolge umgestellt (Aufgabe des Dienstes an erster Stelle) und präzisiert. Aus dem vormaligen Absatz 1 wird Absatz 3. Betreffend die Aufgabe wird in diesem Absatz ein einschränkender Hinweis angebracht.</i></p> <p><i>Zwischen die beiden Absätze wird ein neuer Absatz aufgenommen, welcher die Unterrichtsverantwortung der Katechetinnen und Katecheten definiert.</i></p>
§66	<p>Laienpredigerinnen und Laienprediger</p> <p>Die Laienpredigt ist in der geltenden kirchlichen Gesetzgebung nicht vorgesehen. Sie wird in anderen Kantonalkirchen bereits praktiziert. Der Kirchenrat wird in Zusammenarbeit mit den Konventen sowie angelehnt an bewährte Regelungen in Nachbarkirchen die Voraussetzungen und Durchführungsmodalitäten regeln.</p> <p><i>Verschiedentlich wird das Anliegen deponiert, dass die Diskussion, ob und wie Laienprediger*innen zum Einsatz kommen sollen, zuerst geführt werden muss, bevor ein Grundsatz über die Zulassung in die Kirchenordnung aufgenommen wird. Auch der Pfarrkonvent hat diese Thematik intensiv erörtert, betrifft sie doch ein bisheriges Proprium des Pfarrdienstes. Der Pfarrkonvent stellt sich indes in der Vernehmlassung nicht dagegen. Gefordert werden eine umsichtige Beschreibung dieser Aufgabe und klare Richtlinien.</i></p> <p><i>Der Kirchenrat ist überzeugt, dass in der jetzt anstehenden Totalrevision der Kirchenordnung der günstige Zeitpunkt ist, die gesetzliche Grundlage für die Aufgaben und Funktion der Laienprediger*innen zu legen und dass aufgrund der bereits vorliegenden Erfahrungen und Reglementierungen anderer Landeskirchen gemeinsam mit den Konventen und Kirchenpflegen stimmige Lösungen gefunden werden können.</i></p> <p><i>Auch der Begriff Laienprediger/in soll aufrechterhalten werden, zumal keine geeigneteren Beschreibungen (z.B. „Prädikant“) erkennbar sind. Der Begriff Laienprediger/in wird in der Bedeutung „Christ, der nicht Geistlicher ist.“ verwendet. Es geht um die Abgrenzung zum sogenannten Kleriker, dem geistlichen</i></p>

	<p><i>Amtsträger. Laientum bedeutet im Übrigen wie Miliz und Freiwillige nicht etwa das Gegenteil von Professionalität – Laien haben lediglich einen anderen professionellen Hintergrund.</i></p> <p><i>In Absatz 2 wird explizit aufgenommen, dass im zu schaffenden kirchenrätlichen Reglement Rolle und Aufgabe sowie Einsatzvoraussetzungen definiert werden.</i></p>
§67	<p>Aufgabendelegation</p> <p>Diese neue Bestimmung soll sicherstellen, dass eine Delegation von Aufgaben durch die Kirchenpflegen in einem geordneten Rahmen unter Einbezug aller damit verbundenen Aspekte vorgenommen werden kann. Der Kirchenrat regelt das Nähere.</p> <p><i>Diese neue Bestimmung ist auf eine gewisse Skepsis gestossen. Es wird angeregt, die Bedeutung zunächst breit zu diskutieren, bevor eine Aufnahme in die Kirchenordnung erfolgen soll. Aufgaben werden bereits heute delegiert bzw. „ad hoc“ weitergegeben. Mit der Aufnahme dieser Bestimmung und der auf dieser Grundlage legitimierten Reglementierung geht es um das Schaffen von Klarheit in Sachen Delegation. Der Kirchenrat ist auch in dieser Thematik überzeugt, dass mit den Konventen und Fachverbänden sowie Kirchenpflegen tragfähige Lösungen gefunden werden können.</i></p> <p><i>Absatz 2 wird dahingehend präzisiert, dass die Delegation nach Anhörung der beteiligten Personen erfolgen soll.</i></p>
II.D	Zusammenarbeit, Fusion und Teilung (§§9 und 10 KiV)
§68	<p>Regionale Zusammenarbeit</p> <p>Die geltende Kirchenverfassung sieht in Artikel 4 die Möglichkeit der Zusammenarbeit und Fusion von Kirchgemeinden vor. Diese Thematik wird als förderungswürdig auch in der Kirchenordnung abgehandelt. Der Beschluss durch die Kirchgemeindeversammlung und die Genehmigung durch den Kirchenrat werden im bisherigen Sinn geregelt.</p> <p><i>In Absatz 2 wird eine modifizierte Formulierung vorgeschlagen, welche noch stärker darauf hinweist, dass eine Streichung des Grundbeitrags als Ultima ratio zu verstehen ist. Gemäss aktuellem Recht der Kirchenordnung (Artikel 98 Absatz 8) liegt gar eine Ermächtigung des Kirchenrates vor, die Subventionen zu kürzen.</i></p> <p><i>In Absatz 3 wird klargestellt, dass neben den Pastorationsverträgen lediglich umfassende Zusammenarbeitsvereinbarungen dem beschriebenen Prozess mit Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung und Genehmigung durch den Kirchenrat unterliegen. Die Kirchgemeinden entscheiden autonom darüber, welche Zusammenarbeitsvereinbarungen sie aufgrund ihres Gehalts der Kirchgemeindeversammlung zum Beschluss vorlegen. Die aktuelle Praxis in dieser Thematik soll in pragmatischer Weise und ohne unnötige zusätzliche Auflagen fortgeschrieben werden.</i></p>
§69	<p>Kirchgemeindefusion</p> <p>Wie soeben erwähnt, sieht bereits die geltende Kirchenverfassung die Möglichkeit der Fusion von Kirchgemeinden vor. Neu werden die Unterstützung der</p>

	<p>Kirchgemeinden und insbesondere die Leistung von Förderbeiträgen vorgesehen. Im Falle der Isolation einer fusionswilligen Kirchgemeinde kann der Kirchenrat zur Vermittlung beigezogen werden.</p> <p><i>Die Beschlussfassung über eine Fusion und damit gemäss §70 Absatz 2 auch die Teilung einer Kirchgemeinde wird dem fakultativen Referendum unterstellt.</i></p>
III	Kantonalkirche
III.A	Aufgaben (§11 KiV)
§71	<p>Aufgaben</p> <p>Neu wird das Aufgabenverständnis der Kantonalkirche, ihrer Organe und Behörden definiert. Im Vordergrund des Wirkens steht die Unterstützung der Kirchgemeinden in ihrer Aufgabenerfüllung.</p> <p><i>Diese Bestimmung bleibt unverändert.</i></p>
§72	<p>Verwaltungsdienste</p> <p>Die kantonalkirchlichen Verwaltungsdienste sind in der geltenden Kirchenordnung nicht erwähnt. Ihre grundsätzlichen Aufgaben werden beschrieben.</p> <p><i>Diese Bestimmung bleibt unverändert.</i></p>
§73	<p>Spezialpfarrämter und Fachstellen</p> <p>Eine allgemeine Verankerung der Spezialpfarrämter und Fachstellen ist in der geltenden Kirchenordnung nicht vorhanden. Einzelne Fachstellen und deren Amtspflegen werden explizit erwähnt, andere bleiben ungenannt. Aus der vorliegenden Bestimmung ergibt sich die Existenz von Spezialpfarrämtern und Fachstellen, während diese im Einzelnen gemäss §17 Kirchenordnung durch die Synode auf Antrag des Kirchenrates geschaffen werden.</p> <p><i>An der Formulierung in Absatz 1 wird festgehalten, um auf die verschiedenen organisatorischen Aufhänger von Spezialpfarrämtern und Fachstellen und die diesbezügliche Offenheit der Landeskirche hinzuweisen. Je nach Aufgabe, Einzugsgebiet, personellen Überlegungen oder weiteren themenspezifischen Parametern sind diese auf das entsprechend geeignete Fundament zu stellen.</i></p> <p><i>Ein neuer Absatz 2 hält unmissverständlich fest, dass die Synode auf Antrag des Kirchenrates über die Schaffung oder eine Beteiligung an Spezialpfarrämtern und Fachstellen beschliesst.</i></p>
III.B	Organisation (§§12 und 13 KiV)
§74	<p>Organe</p> <p>In der in die Vernehmlassung eingespeisten Fassung werden die kantonalkirchlichen Organe, Behörden und Kommissionen aufgezählt. Aktuell werden in der Kirchenverfassung (Artikel 17) Synode, Kirchenrat und Rekurskommission aufgezählt.</p> <p><i>Dem Hinweis folgend, dass es sich bei den synodalen Organen gemäss Absatz 1 Buchstaben e) – h) um synodeeigene Unterorgane handelt und auch die Ombuds-</i></p>

	<p><i>stelle nicht richtig in diese Aufzählung passt, wird Absatz 1 auf die Aufzählung der effektiven kantonalkirchlichen Organe reduziert.</i></p> <p><i>In einem neuen Absatz 2 wird die Rechtsgrundlage zur Einsetzung weiterer Behörden und Kommissionen gelegt, woraus sich (analog zu §52 Organe für die Kirchengemeinden) der Charakter einer abschliessenden Aufzählung der kirchlichen Organe ergibt. Behörden (d.h. mit konkreten Verfügungskompetenzen ausgestattete Gremien) und Kommissionen (i.d.R. mit beratender Natur sowie ggf. delegierten und klar umrissenen Verfügungskompetenzen) können durch die Synode in der kirchlichen Gesetzgebung oder auf dem Beschlussweg dauerhaft oder vorübergehend geschaffen werden. Dem Kirchenrat bleibt es sodann unbenommen, für die Dauer seiner Amtszeit beratende Kommissionen einzusetzen (vgl. §79 Absatz 1 Ziffer 1.8).</i></p> <p><i>In Absatz 2 wird ebenfalls die Rechtsgrundlage und damit verbundene Verpflichtung zur Bestellung einer Ombudsstelle geschaffen und werden die durch die Synode minimal zu besetzenden Kommissionen aufgezählt.</i></p>
<p>§75</p>	<p>Gesamtheit der Stimmberechtigten</p> <p>Die Zuständigkeit und Aufgaben der Gesamtheit der Stimmberechtigten werden neu explizit und an erster Stelle erwähnt.</p> <p><i>Diese Bestimmung bleibt unverändert.</i></p>
<p>§76</p>	<p>Synodale Aufgaben</p> <p>Die wichtigsten und wiederkehrenden Aufgaben der Synode werden im Sinne eines aussagekräftigen, aber nicht abschliessenden Katalogs aufgeführt.</p> <p><i>In Absatz 1 wird die Synode als gesetzgebendes Organ bezeichnet. Das oberste Organ ist die Gesamtheit der Kirchenmitglieder, in Bezug auf die Ausübung der politischen Rechte derjenigen, die das Stimm- und Wahlrecht besitzen.</i></p> <p><i>Die darauffolgende Aufzählung wird in Ziffer 1.3 ergänzt um den klaren Hinweis, dass die Synode im Geschäftsreglement ihr zustehende Kompetenzen delegieren kann. In Ziffer 3.1. wird die Reihenfolge modifiziert: Legislative, Exekutive, Judikative, Ombudswesen.</i></p> <p><i>Ziffer 4.3. nimmt die Kompetenz zur Erhaltung der Synodewahlen auf, wissend darum, dass die Synode als Organ damit letztlich „die eigenen Wahlen“ erwahrt. Dies ist die übliche, bereits heute und in verschiedenen anderen Landeskirchen praktizierte Regelung. Die Möglichkeit zur Beschreitung des Rechtswegs im Zusammenhang mit den Wahlen bleibt auch mit diesem Erwaltungsakt erhalten.</i></p> <p><i>Zusätzlich wird im Sinne eines möglichst umfassenden Katalogs eine Ziffer 5.4. betreffend Schaffung und Aufhebung kantonalkirchlicher Stellen und eine Ziffer 5.5. betreffend Beteiligung an Spezialpfarrämtern und Fachstellen im Verbund aufgenommen. Bei Letzteren ist die Aufhebung Sache der Verbundpartner, die ERK BL kann deshalb im Rahmen der gemeinsam getroffenen Regelung nur über ihre eigene Beteiligung und damit die Reduktion oder den Rückzug derselben entscheiden.</i></p> <p><i>Die Frist für die Einladung und die Angabe der Traktanden wird auf 15 Werktage erhöht.</i></p>

	<p><i>Festgehalten wird indes daran, dass eine ausserordentliche (und demnach mit hoher Wahrscheinlichkeit dringliche) Synode innert einer Frist von zwei Monaten durchzuführen ist (Absatz 2).</i></p> <p><i>Keine Änderung erfolgt in Bezug auf die Wahl des Kirchenratspräsidiums. Dieses wird nach wie vor aus dem Kreis der Mitglieder des Kirchenrates und damit nach der vorgängigen Wahl in den Kirchenrat gewählt.</i></p> <p><i>Zur konstituierenden Synode soll ebenfalls wie bisher der Kirchenrat einladen.</i></p>
<p>§78</p>	<p>Wahlen in die Synode</p> <p>Die Regelung zur Zusammensetzung der Synode lässt diese gegenüber heute kleiner werden. Es bleibt allerdings ein Gremium erhalten, welches eine breite Meinungsbildung zulässt und in welchem alle Kirchgemeinden minimal mit einem Sitz vertreten sind.</p> <p><i>Die beispielhafte Aufzählung in Absatz 3 wird aufrechterhalten. Daraus lässt sich die Regel ableiten, dass ab 1'001 Mitgliedern je weitere 2'500 Mitglieder einen zusätzlichen Synodesitz ergeben.</i></p> <p><i>In Absatz 4 wird klargestellt, dass Angestellte in kirchlichen Diensten bzw. unter Vorbehalt einer Unvereinbarkeit gemäss § 21 Absatz 2 wählbar sind. Demzufolge dürfen der Synode keine Angestellten der kantonalkirchlichen Verwaltungsdienste angehören.</i></p> <p><i>Es bleibt aufrechterhalten, dass mit der neuen Regelung Angestellte in Diensten der Kirchgemeinde in kleinen Gemeinden mit nur einem Sitz nicht in die Synode gewählt werden können. Dies ist die logische (und gewollte) Konsequenz, wenn sichergestellt sein soll, dass die Summe der Angestellten im kirchlichen Dienst nicht grösser ist als diejenige der Nicht-Angestellten. Bereits in § 20 Absatz 5 Kirchenverfassung ist im Übrigen geregelt, dass gewählte Synodalen (wie auch Behördenmitglieder in den Kirchgemeinden) bis zum Ablauf ihrer nach bisherigem Recht bestimmten Amtsperiode im Amt bleiben.</i></p> <p><i>Auch sei klargestellt, dass Angestellte im kirchlichen Dienst Mitglieder der ERK BL sein müssen, um wählbar zu sein. Dieses Erfordernis ergibt sich aus dem aktiven und passiven Stimm- und Wahlrecht gemäss § 4 Absatz 1 Kirchenverfassung sowie (neu) § 15 Absatz 1 Kirchenordnung und entspricht bereits heute geltendem Recht.</i></p>
<p>§79</p>	<p>Kirchenrat</p> <p>Die wichtigsten und wiederkehrenden Aufgaben des Kirchenrats werden im Sinne eines aussagekräftigen, aber nicht abschliessenden Katalogs aufgeführt.</p> <p><i>Die Bestellung sowie die Wahl der Ombudsstelle werden neu und aufgrund des gegenüber heute (Ombudsstelle für kirchlich Angestellte) weiteren Einsatzspektrums zur Aufgabe der Synode: Ziffer 3.2. in Absatz 1 entfällt. Es erfolgt Neunummerierung der daran anschliessenden Aufgaben in Ziffer 3.</i></p> <p><i>In Ziffer 6.4 wird der Aufgabenkatalog um die heute in Artikel 15 Absatz 7 der Kirchenverfassung vom 8. Juli 1952 festgelegte Kompetenz erweitert, disziplinarische Massnahmen betreffend die Amtsführung ordinerter Pfarrerinnen und Pfarrer zu verhängen. Dies gemäss den Bestimmungen der Personal- und Besoldungsordnung.</i></p>

	<p><i>In Absatz 2 wird ergänzt, dass die Präsidien der Konvente (aktuell bereits des Pfarr- und Diakoniekonvents) im Kirchenrat als Gäste mit Antragsrecht vertreten sind, analog zur aktuellen Regelung mit dem Präsidium des Pfarrkonvents als ständiger Gast. Diese Regelung widerspiegelt auch die besondere Rolle / Präsenz der Pfarrer*innen in den Kirchenpflegen.</i></p> <p><i>Der Hinweis darauf, dass die Festlegung einer minimalen Zahl von Pfarrer*innen im Kirchenrat fehlt, löst keine Ergänzung der in Absatz 2 formulierten Regelung aus. Die Eintrittswahrscheinlichkeit zu geringer theologischer Leitungskompetenz im Kirchenrat ist gering. Zudem gewährleisten die ständige Präsenz des Pfarrkonvents-Präsidiums und der Gaststatus der weiteren Konventspräsidien das Einbringen fundierter theologischer Kenntnisse.</i></p> <p><i>Einem Anliegen, den in Absatz 1 Ziffer 1.2. vorgesehenen Erlass des kirchenrätlichen Geschäftsreglementes und weiterer zum Vollzug erforderlicher Reglemente von der Zustimmung der Synode abhängig zu machen, wird ebenfalls nicht entsprochen. Dies wäre ineffizient und stünde vor allem in einem Widerspruch zum gewaltenteiligen demokratischen System der sogenannten "Checks & Balances", in welchem die drei Gewalten mit entsprechendem Vertrauensvorschuss je ihre Aufgabe wahrnehmen. Der Legislative (Synode) kommt dabei die vornehme Aufgabe der Grundlagengesetzgebung zu, die Exekutive (der Kirchenrat) regelt darauf basierend die generell-abstrakten Einzelheiten betreffend den Vollzug und vollzieht einzelne, individuell-konkrete Beschlüsse der Synode. Die Judikative (Rekurskommission) besorgt die Rechtspflege und wacht darüber, dass die Exekutive die von der Legislative erlassenen Gesetze korrekt anwendet.</i></p> <p><i>In einem zusätzlichen Absatz 6 wird aufgrund der Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Covid-19-Ereignis eine Bestimmung aufgenommen, welche den mit einer Besonderen oder Ausserordentlichen Lage verbundenen Herausforderungen in organisatorischer Hinsicht Rechnung tragen soll. Es geht insbesondere darum, Aussagen zur vorübergehenden Änderung von Zuständigkeiten in Bezug auf ein der Situation angemessenes Krisenmanagement zu machen. Zudem wird beschrieben, wie die politische Legitimation von getroffenen Massnahmen zeitnah sichergestellt werden kann. Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit derjenigen in §55 Absatz 6 Kirchenordnung zu lesen und in diesem Kontext als „Ereignis-Artikel“ zu verstehen.</i></p>
§80	<p>Ombudsstelle</p> <p>Die Ombudsstelle besteht neu aus einer/m Beauftragten und dessen/deren Stellvertretung. Damit wird die ständige Präsenz gewährleistet, eine problemadäquate Besetzung ermöglicht und auch ein Funktionieren im Falle von Befangenheitsgründen sichergestellt.</p> <p><i>In Absatz 1 wird explizit eine aufgabenspezifische fachliche Qualifikation der mit den Aufgaben der Ombudsstelle betrauten Personen vorausgesetzt.</i></p> <p><i>Ihre Vermittlung soll gemäss Absatz 2 professionell sein, was entsprechender Methoden- und breit angelegter Fachkompetenz bedarf.</i></p> <p><i>Die Prävention und Intervention in Fällen von Grenzüberschreitungen und sexuellen Übergriffen (vgl. §18) ist nicht Sache der Ombudsstelle. In diesem Zusammenhang</i></p>

	<p><i>sei darauf hingewiesen, dass für diese besondere Thematik speziell zuständige Vertrauenspersonen in Anspruch genommen werden können.</i></p>
§81	<p>Rekurskommission</p> <p>Die Rolle der Rekurskommission wird neu definiert. Sie ist einzige kircheninterne Beschwerdeinstanz. Ihre Entscheide können an das Kantonsgericht weitergezogen werden. Der Kirchenrat entfällt als Beschwerdeinstanz.</p> <p><i>Diese Bestimmung bleibt unverändert.</i></p> <p><i>Zur Erläuterung sei erwähnt, dass die in Absatz 3 genannte „umfassende Kognition“ einen juristischen Begriff folgenden Inhalts aufnimmt:</i></p> <p><i>„Kognition bedeutet zunächst die Prüfständigkeit einer Beschwerdeinstanz. Eine Behörde verfügt über umfassende Kognition, wenn sie sowohl Rechtsverletzungen, falsche Sachverhaltsfeststellungen als auch Unangemessenheit überprüfen kann.</i></p> <p><i>Weiter wird unterschieden zwischen Willkürkognition und freier Kognition. Im Falle ersterer hat sich die Behörde in ihrer Prüfung darauf zu beschränken, ob das Recht ohne Willkür angewendet worden ist. Hat die Behörde die freie Kognition (so die Rekurskommission), ist sie in ihrer Prüfung der Rechtmässigkeit uneingeschränkt.“</i></p>
§82	<p>Geschäftsprüfungskommission</p> <p>Die Aufgabenzuständigkeit der Geschäftsprüfungskommission (GPK) wird gegenüber heute gemäss synodalem Beschluss vom 21. November 2019 um die Vorlagen und Geschäfte von besonderer finanzieller Tragweite reduziert. Deren Prüfung obliegt neu der Finanzprüfungskommission.</p> <p><i>Diese Bestimmung bleibt unverändert.</i></p> <p><i>Das Anliegen, eine fachliche Eignung auch bei Mitgliedern der GPK vorauszusetzen, ist im Grundsatz nachvollziehbar. Allerdings macht es die Breite der Aufgaben der GPK schwierig, eine Fachlichkeit zu definieren. Bei der Finanzprüfungskommission (FPK) hingegen besteht diese Eignung in einer ausgewiesenen, belegbaren Kompetenz im Finanzwesen. Diese soll deren Mitglieder befähigen, das Finanzgebaren der Kantonalkirche als solches sowie Prüfbefunde der mit der Revision betrauten und mit den entsprechenden Fähigkeitsausweisen versehenen Fachleute glaubwürdig zu überwachen (Oberaufsicht) bzw. zu beurteilen.</i></p>
§83	<p>Finanzprüfungskommission</p> <p>Gemäss synodalem Beschluss vom 21. November 2019 wird eine Finanzprüfungskommission mit der Prüfung der Vorlagen und Geschäfte von besonderer finanzieller Tragweite betraut.</p> <p><i>Das Kriterium fachliche Eignung wird ersetzt durch den Begriff Fachkenntnisse.</i></p>
§84	<p>Gemeindefinanzkommission</p> <p>Anstelle der synodalen Auswertungskommission soll neu die kirchenrätliche Gemeindefinanzkommission Budgets und Jahresrechnungen der Kirchgemeinden prüfen. Dieser Kommission gehören zwei Synodale an.</p> <p><i>Das Kriterium fachliche Eignung wird ebenfalls ersetzt durch Fachkenntnisse.</i></p>

<p>§85</p>	<p>Aufsicht Kirchgemeinden und Stiftungen Diese Regelung setzt sich explizit mit der Aufsichtsfunktion des Kirchenrates auseinander und soll bezüglich dieser Rolle und der Ausübung derselben die grundsätzlichen Eckwerte definieren.</p> <p><i>Absatz 1 wird zur besseren Verständlichkeit geringfügig angepasst. Absatz 2 bleibt in der ursprünglichen Formulierung erhalten. Die Kompetenz des Kirchenrates zur Verfügung von Massnahmen ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit so auszuüben, dass nach Möglichkeit der gesetzmässige Zustand wiederhergestellt werden kann.</i></p>
<p>§86</p>	<p>Einsetzung Vertrauensperson Mit der neuen Formulierung wird die Einsetzung einer Vertrauensperson bspw. auch dann ermöglicht, wenn aus besonderen Gründen die Führungsfähigkeit nicht mehr gegeben und dadurch die ordnungsgemässe Pflichterfüllung gefährdet ist. Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgaben unter Einbezug der im Amt befindlichen Mitglieder der Kirchenpflege wahr. <i>Diese Bestimmung bleibt unverändert.</i></p>
<p>§87</p>	<p>Konvente Die Bestimmung über die Konvente nimmt die heute bestehende Regelung im Wesentlichen auf und beschreibt deren generell gültige Kernaufgaben. Eine wichtige Aufgabe besteht in der Koordination unter den Konventen und mit den Fachverbänden.</p> <p><i>Auf Grundlage der entsprechenden, als Postulat überwiesenen Motion „Verband zu Konvent“ (Nr. 80/2019) sowie der im Nachgang durchgeführten Information und Anhörung wird neu im Kreis der Konvente auch der im Entstehen begriffene Katechetikkonvent genannt und folglich bei den Fachverbänden gestrichen. Voraussetzung für die definitive Gründung dieses Konvents ist die Schaffung der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage sowie einer Konventsordnung, die in Analogie zu den bestehenden Ordnungen durch den Kirchenrat zu genehmigen sein wird. Diese soll der Synode im Rahmen der zweiten Lesung der Kirchenordnung vorliegen. Den im Rahmen der Anhörung zur Konventwerdung des Katechetikkonvents geäusserten Bedenken (übermässige Inanspruchnahme von Kleinpensen, Relevanz und praktischer Nutzen, konfessionelle Koordination) wird im Rahmen des weiteren Prozesses Rechnung getragen. In Bezug auf die Frage der Teilnahmepflicht scheinen die Konventsordnungen die adäquaten Instrumente, um passende Regelungen aufzunehmen. Vgl. schon heute für den Pfarrkonvent Artikel 4 und für den Diakoniekonvent Artikel 3 (Teilnahme- und Abmeldepflicht).</i></p>
<p>§88</p>	<p>Fachverbände In den Fachverbänden sind Vertreterinnen und Vertreter von für das kirchliche Leben wichtigen Diensten versammelt. Die Fachverbände werden neu in der Kirchenordnung namentlich aufgeführt. Ihre Aufgabe zugunsten der Landeskirche wird beschrieben.</p>

	<p><i>Gestützt auf die zum vorgängigen Paragrafen angebrachten Überlegungen wird in Absatz 1 der Verband Religionslehrerinnen und Religionslehrer gestrichen und dementsprechend die Nummerierung der Fachverbände angepasst.</i></p>
§89	<p>Dekanate</p> <p>In der Regelung zu den Dekanaten entfällt die bisherige Rolle der Vermittlung des Dekans bzw. der Dekanin bei Schwierigkeiten zwischen Pfarrerinnen und Pfarrern und ihrer Gemeinde. Die (unveränderte) Zusammensetzung der Dekanate ist im ANHANG II zur Kirchenordnung geregelt (aktuell Artikel 144 Kirchenordnung).</p> <p><i>In Absatz 2 wird die aus der heutigen Regelung stammende Anzahl Delegierter der Kirchenpflegen als Teilnehmenden an der Regionalkonferenz neu offen gelassen. In Absatz 5 wird der tradierte Begriff des Konsistoriums zur Bezeichnung des dem Pfarrkonvent vorstehenden Gremiums beibehalten.</i></p>
IV.	Haushalt (§14 KiV)
§90	<p>Finanzwesen</p> <p>Das Finanzwesen wird (Stand vor Revisionen) in Artikel 16 und 21 der Kirchenverfassung vom 8. Juli 1952 (KGS 3.1), Artikel 64 und den Subventionierungsbestimmungen in Artikel 98 der Kirchenordnung vom 5. März 1956 (KGS 4.1) sowie den verschiedenen Erlassen zu den Finanzen und Steuern im 5. Teil der kirchlichen Gesetzessammlung geregelt.</p> <p>Neu wird integral auf die derzeit ebenfalls in Revision befindliche Finanzordnung inkl. deren Anhänge und Folgeerlasse verwiesen, welche das weitergeltende und zukünftig anwendbare Recht enthalten. Die Bestimmungen der totalrevidierten Kirchenverfassung und Kirchenordnung schaffen unter anderem die Voraussetzungen dafür, dass die Finanzströme in Bezug auf die Weitergabe des Kantonsbeitrages und des horizontalen Finanzausgleichs einer Neuregelung zugeführt werden können. Die Unentgeltlichkeit der Kasualien und weiteren Grundangebote und Dienstleistungen für Kirchenmitglieder wird festgeschrieben.</p> <p><i>Absatz 3 wird einerseits als verzichtbar bezeichnet, da mit Vergütungsgrundsätzen in die Hoheit der Kirchengemeinden eingegriffen werden könnte. Andererseits werden einheitliche Gebühren auf Kantonsebene als erwünscht bezeichnet. Die vorgelegte Bestimmung bleibt aufrechterhalten, sollen doch just die mit dieser Spannweite vorhandenen Sichtweisen in eine harmonische Regelung überführt werden, welche die allseitigen Interessen nach Möglichkeit berücksichtigt.</i></p>
§91	<p>Kirchliche Gebäude und Areale</p> <p>Der Grundsatz der Zugänglichkeit der Kirchen wird festgehalten. Neu wird auf Basis der kürzlich erfolgten Änderung im Dekret über die Stiftung Kirchengut eine Bestimmung betreffend die Rückgabe eines in deren Eigentum befindlichen, durch eine Kirchengemeinde genutzten Gebäudes aufgenommen.</p> <p><i>Die in Absatz 2 vorgesehene Reglementierung durch die Kirchengemeinden dient dem Zweck, den sorgfältigen und pflichtbewussten Umgang mit den unseren Kirchengemeinden anvertrauten, grossmehrheitlich denkmalgeschützten Kultur-</i></p>

	<p><i>gütern sicherzustellen. Der Hinweis auf die Verhinderung von Bürokratie geht fehl, wird die Administration doch in klare Bahnen gelenkt und gerade verhindert, dass im Einzelfall und mit der Gefahr ungewollter Willkürlichkeit über Voraussetzungen und Folgen einer Nutzung des öffentlichen Raums entschieden wird.</i></p> <p><i>Die Frage der Reglements-Genehmigung innerhalb der Kirchgemeinde ist offen gelassen: Zweckmässig ist ein formell-gesetzlicher Erlass (Reglement der Kirchgemeindeversammlung). Gegebenenfalls kann diese das entsprechende Reglement im Rahmen festgelegter Grundsätze bzw. Prinzipien an die Kirchenpflege (als materiell-gesetzliche Grundlage) delegieren. Einer Genehmigung durch den Kirchenrat bedarf es nicht.</i></p>
V.	Weitere Bestimmungen
V.A	Rechtspflege (§15 KiV)
§92	<p>Aussergerichtliche Vermittlung durch Ombudsstelle</p> <p>Neu wird die Ombudsstelle als schlichtende Instanz bei Konflikten und Differenzen aller Art angerufen werden können. Das gesamte Rechtspflegesystem ist im Grundsatz auf einvernehmliche Lösungen ausgerichtet. Die Regelung in Bezug auf die Kosten wird in einem kirchenrätlichen Reglement definiert, wobei auf die Niederschwelligkeit des Verfahrens zu achten ist.</p> <p><i>In Absatz 1 soll die Suche nach einer fairen Lösung um das Ziel einer für alle Beteiligten annehmbaren Lösung ergänzt werden. Weiterhin wird die Aufgabe der neutralen Vermittlerin betont, während die Professionalität und fachliche Kompetenz der mit den Aufgaben der Ombudsstelle betrauten und beauftragten Personen in §80 eingefordert wird.</i></p> <p><i>Indem die Ombudsstelle neu durch die Synode bestellt wird (vgl. §§ 76, 80) werden auch Einzelheiten dazu neu in einem synodalen Reglement geregelt (Absatz 2).</i></p>
§93	<p>Erlass einer anfechtbaren Verfügung</p> <p>Falls der Versuch der involvierten Parteien, sich auf gütlichem Weg zu einigen oder eine (freiwillige) Vermittlung durch die Ombudsstelle erfolglos bleiben, bildet der Erlass einer anfechtbaren Verfügung den Schlüssel zur Beschreitung eines kircheninternen Beschwerde- oder Klageverfahrens vor der Rekurskommission.</p> <p><i>Diese Bestimmung bleibt unverändert.</i></p>
§94	<p>Gerichtliche Rechtspflege, Grundsätzliches</p> <p>Bisher hat auch der Kirchenrat in gewissen strittigen Verfahren als interne Rechtspflege-Instanz gewirkt. Dabei haben sich immer wieder Fragen rund um das Thema Vorbefassung und Befangenheit ergeben. Inskünftig wird der Kirchenrat von dieser problematischen und teilweise sehr aufwändigen Rolle befreit und die Rechtspflege in allen Streitigkeiten mit Beteiligten der Landeskirche in die Zuständigkeit der Rekurskommission als Schlichtungs- und einziger kircheninterner Beschwerde- bzw. Klageinstanz gelegt. Dabei hat einem richterlichen Urteil der Rekurskommission ein Schlichtungsverfahren vor dem Präsidium voranzugehen. Dies im Sinne des Grundsatzes „Schlichten vor Richten“.</p>

	<p><i>In Absatz 2 wird auf das Adverb „zwingend“ in Bezug auf die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens verzichtet. Auch ohne die explizit formulierte Forderung ist das vorgängige Schlichtungsverfahren ein ordentlicher Verfahrensschritt, der dem auf ein Urteil gerichteten Verfahren vor der Rekurskommission vorauszugehen hat.</i></p>
§95	<p>Beschwerde an Rekurskommission</p> <p>In Ergänzung zu den Grundsätzen der gerichtlichen Rechtspflege und in Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen der als anwendbar erklärten staatlichen Verfahrens- bzw. Prozessordnungen werden die formellen Voraussetzungen zur Beschwerdeerhebung formuliert.</p> <p><i>Da dem Kirchenrat als Beschwerdeinstanz auch in Bezug auf Beschwerden im Zusammenhang mit der Wahrnehmung politischer Rechte keine Zuständigkeit mehr zukommen soll, unterstehen diese Beschwerden ebenfalls der umfassenden Zuständigkeit der Rekurskommission. In einem neuen Absatz 3 wird die von der zehntägigen abweichende dreitägige Frist zur Erhebung einer Beschwerde wegen Verletzung des Stimmrechts oder mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen festgelegt (vgl. zum Weiterzug §97 Absatz 1, und zudem §§98 Absatz 5, 99 Absatz 6 und 100 Absatz 8).</i></p>
V.B	Demokratische Rechte (§§16, 17 und 18 KiV)
§98	<p>Fakultatives Referendum Kirchgemeinde</p> <p>Diese Bestimmung beschreibt in Anlehnung an das bisherige Recht und unter Einbezug der einschlägigen Regelungen des kantonalen Rechts Voraussetzungen und Wirkung des fakultativen Referendums in den Kirchgemeinden.</p> <p><i>Der Hinweis auf die Herausforderung, in der Kirchgemeindeordnung in kluger Weise zu bezeichnen, welche Beschlüsse vom Referendum ausgenommen sind, ist nachvollziehbar. Allerdings ist diese Problematik nicht neu (vgl. Artikel 11 der geltenden Kirchenverfassung).</i></p> <p><i>Es sei in diesem Zusammenhang einerseits auf §16 der neuen Kirchenverfassung hingewiesen, demzufolge ein Referendum gegen Wahlen, Budget und Rechnung ausgeschlossen ist. Zudem werden in der Erläuterung zu §54 die Konturen des unbestimmten Gesetzesbegriffes der Beschlüsse von grundlegender Bedeutung umrissen. Die Kirchgemeinden sollen neu frei sein, bspw. Beschlüsse vom Referendum auszunehmen, welche eine Planung genehmigen (bspw. Legislaturziele, strategische Immobilienplanung) oder die ständige bzw. wiederkehrende Ausgaben unter einem gewissen Schwellenwert betreffen (bspw. die anstehende Renovation oder ein Anbau an das Pfarrhaus oder aber die (wiederkehrende) Inanspruchnahme einer Dienstleistung). Solche Kirchgemeindeversammlungsbeschlüsse fallen diesfalls in deren abschliessende Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung und unterliegen nicht dem fakultativen Referendum. Vgl. dazu bzw. zu möglichen Schwellenwerten für die Triage solcher Beschlüsse in § 2 Absatz 3 Buchstabe b) i.V.m. Absatz 2 E-FiO.</i></p>

<p>§100</p>	<p>Initiative Kantonalkirche</p> <p>Die geltende Kirchenverfassung enthält in Artikel 18 Absatz 17 ein nicht weiter ausgeführtes Recht des Kirchenrates, jedes Mitglieds der Synode und jeder Kirchgemeinde, der Synode Vorlagen einzureichen. Im Rahmen der synodalen Beschlussfassung zur totalrevidierten Kirchenverfassung wurde auf Anregung der Geschäftsprüfungskommission durch den Kirchenrat die Aufnahme eines klar formulierten Initiativrechts vorgeschlagen und angenommen. Dieses wird in der Kirchenordnung ausgeführt.</p> <p><i>Diese Bestimmung bleibt im Wesentlichen unverändert, mit der Ausnahme, dass in Absatz 1 (vgl. §99 Absatz 1) die Zahl 1'000 im Sinne der kohärenten Bezeichnung von Zahlen im gesamten Erlass ausgeschrieben wird.</i></p>
<p>§101</p>	<p>Abstimmungen und Wahlen</p> <p>Die Bestimmungen zu den Wahlen und Abstimmungen werden auf das Grundlegende reduziert. Durch den Bezug der bewährten Regelungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (SGS 120) gemäss Verweis in Absatz 5 können sämtliche sich im Einzelnen stellenden Fragen gelöst werden.</p> <p><i>Absatz 2 bleibt unverändert. Es geht darin letztlich um das in der Kirchenverfassung festgelegte Konkordanzprinzip. Die Betroffenen und Beteiligten sollen nach Möglichkeit sich und ihre Anliegen in der Lösung wiedererkennen können. Deshalb ist es speziell wichtig, dass nicht eine „Majorisierung“ der Minderheit(en) erfolgt, sondern eine harmonisierende Regelung zur Abstimmung unterbreitet wird. Minimal ist zu erklären, weshalb ein Minderheitenanliegen nicht aufgenommen werden kann. Der Aufruf in diesem Absatz hat in diesem Sinn Neuigkeitswert und bringt ein Demokratieverständnis zum Ausdruck, welches sich nicht auf die blosse Ermittlung und Durchsetzung arithmetischer Mehrheiten beschränkt, sondern nachhaltige Lösungen unter Einbezug möglichst aller involvierten Interessen anstrebt.</i></p>
<p>IV</p>	<p>Schlussbestimmungen (§§19 und 20 KiV)</p>
<p>§103</p>	<p>Inkrafttreten und übergangsrechtliche Regelungen</p> <p>Aufgrund der Verschiebung von Bestimmungen betreffend die Voraussetzungen der Wählbarkeit oder Anstellung, Anstellungsverhältnisse, Besoldung, Aus- und Weiterbildung sowie Bestimmungen über den Wohnsitz der Angestellten in die Personal- und Besoldungsordnung ist deren Weitergeltung bis zur Inkraftsetzung derselben festzulegen. Auf diese Weise besteht auch in der sich ergebenden Übergangszeit eine klare Rechtslage. Im Rahmen der Kenntnisnahme dieser übergangsrechtlichen Regelung kann sich die Synode über die korrekte Vornahme dieser Regelung vergewissern und bei Bedarf Korrekturen verlangen.</p> <p><i>Der geplante Transfer der personalrechtlichen Bestimmungen von der Kirchenordnung in die Personal- und Besoldungsordnung löst da und dort Skepsis aus. Es sei diesbezüglich auf die übergangsrechtliche Regelung in Absatz 2 verwiesen, derzufolge der Kirchenrat im Rahmen der Inkraftsetzung und eines reinen Feststellungsaktes dokumentiert, welches die Bestimmungen der</i></p>

	<p><i>Kirchenverfassung und Kirchenordnung sind, die weiterhin wirksam bleiben werden.</i></p> <p><i>Erst mit dem anschliessenden Prozess der Erarbeitung einer ebenfalls totalrevidierten Personal- und Besoldungsordnung kann es zu Änderungen kommen. Dieser Prozess wird transparent und unter Einbezug der Sozialpartner durchgeführt.</i></p> <p><i>In einem neuen Absatz 3 wird den Kirchgemeinden eine Frist von drei Jahren ab Inkraftsetzung dieser Kirchenordnung zur Erstellung einer neuen oder Anpassung ihrer bereits bestehenden Kirchgemeindeordnung sowie zur Vornahme der weiteren erforderlichen Änderungen zur Anpassung ihrer Rechtsordnung eingeräumt. Wie bereits erwähnt sollen seitens Kantonalkirche Mustervorgaben zur Verfügung gestellt und die Kirchgemeinden in diesen Prozessen unterstützt werden.</i></p>
--	--

3. Erläuterungen zu nachgeordneten Erlassen

Nachstehend werden erste erklärende Erläuterungen zu den geplanten Reglementen angebracht (zu erwartender Inhalt, Eckwerte, spezielle Herausforderungen). Es ist vorgesehen, im Rahmen der zweiten Lesung zur Kirchenordnung zu einzelnen dieser mehrheitlich in der Erlasskompetenz des Kirchenrates liegenden Reglemente Entwürfe zu unterbreiten. Die unten aufgeführten Titel sind als Arbeitstitel zu verstehen. Sie werden bei heute bereits vorhandenen Reglementen vorläufig übernommen und im Erlassverfahren unter Umständen angepasst. Das heutige „Reglement betreffend unvollständige Kirchenpflegen“ könnte bspw. neu „Reglement betreffend die Selbstverwaltung von Kirchgemeinden“ lauten.

Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass durch den Kirchenrat erlassene Reglemente in einem geregelten Verfahren unter Einbezug der Beteiligten und Betroffenen erstellt bzw. überarbeitet werden. Dabei gilt die Maxime „Regelung so wenig wie möglich und so viel wie nötig.“

Rechts- grundlage (§ E- KiO)	Titel (mit Standortangabe eines bereits bestehenden Reglements) (Erlassorgan, vorgesehen) Erläuterungen
5	<p>R Anschluss und Assoziierung (neu) (Synode)</p> <p>Getreu dem Grundsatz „Keine Reglementierung auf Vorrat“ soll diese gesetzliche Grundlage betreffend den Anschluss kirchlicher Gemeinschaften mit spezifischer Ausrichtung (§ 3 Absatz 6) oder ausserhalb des Kantons gelegener Evangelisch-reformierter Kirchgemeinden (§ 3 Absatz 7) sowie betreffend die Assoziierung von Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften nur und erst dann genutzt werden, um ein synodales Reglement zu schaffen, wenn der Zeitpunkt dafür gekommen ist. Die dannzumal zu treffenden Lösungen sollen Antwort auf die sich konkret stellenden Fragen geben.</p>

16	<p>R Datenbank und Registerführung (neu) (Kirchenrat)</p> <p>Der Bedeutung der Datenbank und den wichtigen Fragen des Datenschutzes Rechnung tragend, wird diese Reglementierung die relevanten Bestimmungen enthalten. Das Reglement orientiert sich an den bewährten Regeln der kantonalen Gesetzgebung und wendet diese sinngemäss auf das kirchliche Umfeld an. Ebenso wird die in ihren Grundsätzen in § 16 geregelte Registerführung in einer Weise beschrieben, welche der Vereinheitlichung dient, soweit diese sich als angezeigt erweist.</p>
30	<p>R Gottesdienst (neu) (Kirchenrat)</p> <p>Betreffend den Gottesdienst gilt es die Einzelheiten und Zuständigkeiten im Gottesdienst mit Augenmass zu regeln. Es geht einerseits um minimale Standards, welche Gewähr für die Wiedererkennbarkeit eines evangelisch-reformierten Gottesdienstes bieten. Andererseits kommt als neuer Aspekt dazu, dass die Durchführung auch weiteren befähigten Personen anvertraut werden kann und die entsprechenden Voraussetzungen zu definieren sind. In diesen Prozess einbezogen werden neben dem Pfarrdienst folgerichtig alle Dienste, die zum Gelingen eines Gottesdienstes beitragen, aber auch die Stimme der Mitglieder.</p>
49	<p>R Konfirmationsunterricht (neu) (Kirchenrat)</p> <p>Diese Bestimmung ist gegenüber den in der geltenden Kirchenordnung (§§ 45 – 53) enthaltenen Punkte auf das Wesentliche reduziert. Soweit zweckmässig sind unter Einbezug insbesondere des Pfarrdienstes diejenigen Regelungen aufzunehmen, welche für eine koordinierte Durchführung des Konfirmationsunterrichts nötig sind.</p>
43	<p>R betreffend Segnungsgottesdienste (KGS 4.3) (Kirchenrat)</p> <p>Dieses Reglement dient in erneuerter Form der Aufnahme der Regelungen betreffend Kindersegnung, Paarsegnung und Segnung kirchlicher Mitarbeitender mit dem Ziel der Herstellung einer gewissen „Unité de doctrine“ in der Handhabung dieser Segenshandlungen.</p>
58	<p>R Einsetzung in den Dienst (neu) (Kirchenrat)</p> <p>In Zusammenarbeit mit den Konventen und Fachverbänden werden in dieses Reglement Bestimmungen bezüglich der Einsetzung der Angestellten und der in einer Kirchgemeinde tätigen Laienpredigerinnen und Laienprediger in ihren Dienst aufgenommen. Es geht darum, diese Thematik in der Landeskirche so einheitlich wie nötig zu regeln und dabei den Kirchgemeinden so viel Freiheit wie möglich zu belassen.</p>

66, 67	<p>R Aufgabendelegation und Laienpredigt (neu) (Kirchenrat)</p> <p>Unter gewissen Voraussetzungen soll die Delegation von mit einem Dienst verbundenen Aufgaben durch die Kirchenpflege zulässig sein. Diesen Vorgang gilt es so zu regeln, dass eine Delegation der Durchführung einer bestimmten kirchlichen Aufgabe zugutekommt und für die beteiligten Personen in nachvollziehbarer Form erfolgt.</p> <p>Ebenfalls in diesem Reglement sollen die mit den Aufgaben der Laienprediger*innen verbundenen Fragestellungen geregelt werden. In erster Linie geht es um Lösungen zu den Hauptaspekten Ausbildung (Voraussetzungen, Ausbildungsziele) und Einsatz (Verfahren, Umfang, Begleitung) von Laienprediger*innen.</p> <p>In die Reglementierung einbezogen werden auch hier die Dienste, welche an dieser Thematik beteiligt sind oder damit in Berührung kommen.</p>
68, 69, 70	<p>R Regionale Zusammenarbeit und Fusion (neu) (Synode)</p> <p>Geregelt werden die Aspekte, welche mit einer regionalen Zusammenarbeit, der Fusion und einer Teilung verbunden sind, soweit sie aus gesamtheitlicher Sicht relevant sind. Es geht einerseits darum, die demokratischen Prozesse zu regeln, andererseits die Unterstützungsleistungen durch die Kantonalkirche mit den zu erfüllenden Voraussetzungen und in deren Umfang zu beschreiben.</p> <p>Auch wenn die Teilung von Kirchgemeinden nicht im strategischen Fokus liegt, aber zulässig ist, sind soweit zweckmässig Regelungen in Analogie zur Fusion vorzusehen.</p>
76	<p>Geschäftsreglement Synode ... (KGS 11.1) (Synode)</p> <p>Das bestehende Geschäftsreglement der Synode ist gestützt auf die Revision der übergeordneten kirchlichen Erlasse anzupassen und bei dieser Gelegenheit auf die Vornahme weiterer Modifikationen zu prüfen. Dies zu tun ist Sache der Synode.</p>
79	<p>Geschäftsreglement Kirchenrat (nicht publiziert) (Kirchenrat)</p> <p>Das Geschäftsreglement des Kirchenrates ist ebenfalls einer Anpassung zu unterziehen. Es soll neu ebenfalls in der kirchlichen Gesetzessammlung publiziert werden.</p>
86	<p>R betreffend unvollständige Kirchenpflegen (KGS 4.2) (Kirchenrat)</p> <p>Dieses Reglement enthält die Beschreibung der Voraussetzungen für das Treffen von Massnahmen zur Sicherstellung der Führungsfähigkeit einer Kirchgemeinde, als Ultima ratio mittels Einsetzung einer Vertrauensperson.</p>
90, 91	<p>R Vergütungsgrundsätze (neu) (Kirchenrat)</p> <p>Gemäss § 91 regeln die Kirchgemeinden die Voraussetzungen und Folgen einer Nutzung kirchlicher Gebäude durch Mitglieder anderer Kirchgemeinden sowie die</p>

	ausserkirchliche Nutzung in einem Reglement. § 90 Absatz 3 belässt die Gebührenhoheit für die Nutzung kirchlicher Gebäude und Areale bei den Kirchgemeinden. Dieses neue Reglement dient der Aufnahme von Bestimmungen betreffend die Grundsätze der Vergütung der Nutzung. Bezweckt wird die Gewährleistung eines transparenten und gleichförmigen Umgangs mit dem der Kirche bzw. den Kirchgemeinden anvertrauten, oftmals unter Denkmalschutz stehenden öffentlichen Raum.
80, 92	R des Kirchenrates über eine Ombudsstelle für kirchliche Angestellte (6.5, neu) (Kirchenrat) ⇒ Aufhebung bzw. Erweiterung über den Kreis der Angestellten hinaus.
94, 97	R der Synode für das Verfahren vor der Rekurskommission (11.4) (Kirchenrat) ⇒ Aufhebung.

4. Abschreibung hängiger Vorstösse

Mit dieser Synodevorlage betreffend die Totalrevision der Kirchenordnung werden neben der Umsetzung von Handlungsempfehlungen der kirchlichen Visitation, der Vornahme von Anpassungen an die Praxis und der Öffnung von Gestaltungsspielräumen auch Antworten auf Anliegen politischer Vorstösse gegeben. Demgemäss können diese gleichzeitig mit dieser Vorlage behandelt und abgeschrieben werden.

In der Frühjahrssynode 2015 wurde durch Pfarrer Lukas Baumann und Kons. eine Motion eingereicht, welche in der Folge als Postulat (Nr. 33/2015) überwiesen wurde. Der Vorstoss verfolgt das Ziel, dass die Kirchenordnung so angepasst wird, dass die Kirchgemeinden bei der Ansetzung und Gestaltung von Gottesdiensten mehr Freiheit haben. Dies einerseits mit dem dreifachen Anliegen, dass gemeinsame Gottesdienstfeiern mehrerer Kirchgemeinden ohne zahlenmässige Einschränkung und besondere Gottesdienstformen auch an hohen Festtagen zulässig sein sollen. Andererseits soll zu „peppiger“, vielfältiger Musik/Liederauswahl im Gottesdienst ermutigt werden.

An ihrer Sitzung vom 9. Juni 2016 hat die Synode vom Bericht des Kirchenrats zum Vorstoss Kenntnis genommen und beschlossen, dass das Postulat nicht abgeschrieben sondern im Rahmen der Totalrevision der Kirchenordnung behandelt werden soll. Mit den Bestimmungen zum Gottesdienst in §§ 27 bis 34 der totalrevidierten Kirchenordnung wird den Anliegen der Postulanten Rechnung getragen, soweit dies mit der Kirchenordnung geleistet werden kann. Damit sind die Voraussetzungen dazu gegeben, dass das Postulat als erfüllt abgeschrieben werden kann.

In der Herbstsynode 2019 wurde durch Synodale Marc-André Wägeli und Kons. eine Motion eingereicht, welche in der Folge als Postulat (Nr. 80/2019) überwiesen wurde. In der Sache geht es darum, dass der Verband der Religionslehrerinnen und Religionslehrer in einen Konvent analog dem Pfarrkonvent und Diakoniekonvent überführt werden soll. Im auf die Überweisung des

Postulats folgenden Prozess, zuletzt mit einer Information und Anhörung am 18. August 2020, konnte das Geschäft planungsgemäss so weit vorangetrieben werden, dass nunmehr die Voraussetzungen für eine inhaltliche Behandlung gegeben sind und das Postulat als erfüllt abgeschrieben werden kann. Der Kirchenrat beantragt, dem Anliegen der Postulanten in der Sache zu entsprechen und im vorliegenden Entwurf ist die erforderliche Änderung in diesem Sinne auf- und vorgenommen worden. Vgl. zu den Überlegungen auch die oben 2.5.2 angebrachten Erläuterungen zu §§ 87 und 88.

5. Prozess

Die Prozessplanung zur Totalrevision der Kirchenordnung und der Finanzordnung ist wie folgt vorgesehen:

2020	
<i>13. Februar bis 14. Mai 2020</i>	<i>Vernehmlassung zu Totalrevision Kirchenordnung und Finanzordnung</i>
<i>27. September 2020</i>	<i>Abstimmung stimmberechtigte Mitglieder zur Kirchenverfassung (als Voraussetzung der Totalrevisionen Folgeerlasse)</i>
<i>Herbstsynode 13./14. November 2020</i>	<i>1. Lesung Kirchenordnung</i>
2021	
<i>Konstituierende und ao. Synode 26./27. Januar 2021</i>	<i>1. Lesung Finanzordnung</i>
<i>ao. Synode 24. März 2021</i>	<i>2. Lesung Kirchenordnung 2. Lesung Finanzordnung</i>
<i>Frühjahrssynode 26. Juni 2021</i>	<i>Ordentliche Geschäfte sowie</i>
<i>Herbstsynode 19. November 2021</i>	<i>Fortsetzung Gesetzgebungsarbeiten (Personal- und Besoldungsordnung, anpassungsbedürftige synodale und kirchenrätliche Reglemente, Richtlinien)</i>

Die Beratung der Totalrevision der Kirchenordnung beansprucht zwei synodale Lesungen, die für 2020/2021 geplant sind. Anlässlich der zweiten Lesung in der ausserordentlichen Synode werden auch ausführende Bestimmungen zur nachgeordneten Erlassstufe (synodale oder kirchenrätliche Reglemente) als Vorinformationen vorliegen. Ebenfalls soll die Synode über den Prozess betreffend Revision der Personal- und Besoldungsordnung informiert werden.

Nach der Annahme der vorliegenden bzw. durch die Synode angepassten Kirchenordnung unterliegt diese grundsätzlich dem fakultativen Referendum (§17 Kirchenverfassung).

6. Anträge

1. Der Entwurf zur Totalrevision der Kirchenordnung wird mit den beschlossenen Änderungen zu Handen einer zweiten Lesung an der ausserordentlichen Synode vom 24. März 2021 verabschiedet.
2. Das Postulat Nr. 33/2015 (ursprünglich als Motion eingereicht) «Gottesdienst» wird als erfüllt abgeschrieben.
3. Das Postulat Nr. 80/2019 (ursprünglich als Motion eingereicht) «Verband zu Konvent» wird als erfüllt abgeschrieben.

Der Kirchenrat bittet die Synode, diesen Anträgen zuzustimmen.

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft

Kirchenrat

Präsident

Kirchenschreiber

Pfarrer Christoph Herrmann

Peter Jung

Beilage:

127a/2020: Entwurf Rechtstext der totalrevidierten Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft (Kirchenordnung, KiO) im Vergleich zur geltenden Kirchenordnung - Synopse (Hinweise auf die Änderungen vgl. Synodevorlage) – ENTWURF 1. Lesung Synode